Kurtze
In der Heil. Schrifft und
denen Evangelischen Kirchen-Symbolis
begründete

Antwort

Auf das
In letzterer Braunsch. Winter-
Messe durch den Druck
publicirte

Bedencken

über die

Frage:

Wie weit ein Prediger gegen
seinen Landes-Herrn/ welcher zu-
gleich Summus Episcopus ist/ sich des
Binde-Schlüssels bedienen
könne?

Gedruckt 1706.

Des Heydnischen Isocratis Meynunge.

Ein König und Regente soll die jenigen / welche alle seine Worte und Wercke billigen und loben / ja nicht für treue und redliche Diener oder Leute halten / sondern vielmehr die jenigen / welche / was der Regent versiehet / erinnern und straffen. Er soll denen / welche es wohl verstehen und gut meinen / die Freyheit zu reden und ihres Hertzens Meinunge zu sagen lassen / damit er solche haben möge / die ihm in zweiffelhafften Dingen mit ihrem Beyfall dienen. Er soll aber dabey einen guten Unterscheid halten zwischen die Kunst- und meisterlich-schmeichlende / und zwischen die / welche mit redlichem Hertzen dienen; Damit nicht jene Bösewichter mehr davon haben als redliche fromme Leute. Er solle auch mit eben der Straffe die Verleumder belegen / mit welcher die angesehen werden / die solche Straffe verschulden.

A Ω

DAs Bedencken über die Frage: Wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn / welcher zugleich Summus Episcopus mit ist / sich des Binde-Schlüssels bedienen könne? Hat viel ärgerliche und in der Christenheit fast unerhörte Sätze / unter welchen auch der ist / daß der Gebrauch des Binde-Schlüssels eine weltliche Straffe / einfolglich dem Prediger nicht vergönnet sey / solche weltliche Straffe bevorab wieder die Obrigkeit zu exerciren. Ich will auf diesen irrigen Satz / darauf als ihre vornehmste Seule die gantze Machine dieses Bedenckens ziemlicher Massen beruhet / zuerst und dann auch auf ein und andere Unwarheiten dieser Schrifft antworten / so / daß ich (1.) den wahren Satz: **Der Gebrauch des Binde-Schlüssels ist keine weltliche Straffe** / bestätige. (2.) Denen von dem Autore angeführten Schein-Gründen begegne. (3.) Was er auf die ihm entgegen stehende Argumenta antwortet; in seiner Unerheblichkeit darstelle,

Das I. Capitel.

SO beweise ich den / daß der blosse Gebrauch des Binde-Schlüssels keine weltl. Straffe

 sey /

sey / also: (1.) Was der liebste Heyland dem Himmel-Reiche zueignet / das gehöret nicht denen weltlichen Reichen zu ; Denn die Dinge die himmlisch und die weltlich sind lassen sich (mit dem Autore zu reden) in eine Classe nicht combiniren. Nun eignet aber der Heyland den Binde-Schlüssel dem Himmelreich zu / * darum gehöret er nicht denen Weltlichen Reichen / einfolglich ist es keine weltliche Straffe / denn was nicht weltlich ist / kan auch keine weltliche Straffe seyn.

(2.) Wenn der Binde-Schlüssel eine weltliche Straffe wäre / würde derselbe in denen weltlichen Rechten so wohl als in der H. Schrifft bekannt seyn ; Denn welche Art der weltlichen Straffe ist nicht in und aus denen weltlichen Gesetzen bekannt ? Nun aber wissen keine als die Gött- und Kirchliche Rechte etwas von dem Binde-Schlüssel ; Woraus zu sehen / daß es eine geistliche und Kirchen-Sache sey. Was der Autor von denen alten Gallis und ihren Druidibus aus dem Cæsare ** vorbringet / thut wider diß Argument nichts ; Denn (1.) war solches auch ein Kirchen-Recht bey diesen und andern Völckern / zu welchen es ohne Zweiffel aus der wahren Kirchen kommen ist / wie die Beschneidung und andere Kirchen-Gebräuche mehr. Daß also glaublicher ist / die Heyden haben diesen Gebrauch von der wahren Kirchen empfangen / als daß die Kirche es von den Heyden habe. (2.) So

* *Matth.* 16, 19. ** *p.* 37.

war

war dieser Gebrauch der Druiden gleichsam der grössere Kirchen-Bann und eine Ausschliessung von aller Gemeinschafft / nicht allein des Heydnischen Gottes-Dienstes / sondern auch des bürgerlichen Wesens. Das muß man wohl vor eine weltliche Straffe halten / wenn einer Rechtloß geachtet und zu keinen Ehren-Aemtern gelassen wird; aber hier ist die Frage von dem Binde-Schlüssel / von der Macht dem Unbußfertigen die Absolution und Communion bis zu der Sachen Richterliche Entscheidung zu versagen: Weiter gehet unsere Frage nicht; Und von solcher Absolution und Communion / von derer Einsetzung / Mittheilung / Versagung wissen die weltliche Rechte ausser GOttes Wort nichts; ist also keine weltliche Straffe.

(3.) Welcherley Art die Sache ist / der man beraubet wird / solcherley Art ist die Beraubung selbst; Wenn man einem was Leib- und Weltliches nimmt / so ist es eine leib- oder weltliche Beraubung / nimmt oder versagt man aber einem was Geistliches / so ist die Beraubung geistlich; Nun ist die Absolution oder Vergebung der Sünde / wie auch die Heil. Communion ein geistlich Gut / eine geistliche und Seelen-Nahrung / so ist denn die Beraubung und Versagung derselben auch geistlich; Also da der König in seinem Zorn sprach: Ich sage euch aber / daß der Männer keiner / die geladen sind / mein Abendmahl schmecken wird / * (zu welchem grossen

* *Luc.* 14, 24.

sen Abendmahl der Gebrauch der Heil. Sacramenten und Schlüssel mit gehöret) so können wir nicht sagen / daß die Verächter mit einer weltlichen oder leiblichen Straffe beleget seyn / sondern es ist vielmehr unstreitig / daß diese Beraubungs-Straffe geistlich sey. Wiewohl was der Prediger mit dem noch unerkäntlichen und unbußfertigen Sünder vornimmt / nicht so sehr eine Straffe als Artzeney zu nennen / wie ein treuer Artzt dem Patienten die allerbewehrteste Geneß-Mittel versaget / so lange dieser die nöthige Diät nicht halten und also die sonst heylsame Sache zu seinem Unheil und Verderben mißbrauchen will.

(4.) Es ist unstreitig / daß die Absolution oder das Lösen was Geistliches sey / so muß denn das Binden und die Vorbehaltung der Sünden auch dergleichen seyn. Nam contraria sunt sub eodem genere.

(5.) Weil Christus denen Aposteln und in denenselben seiner Kirchen / sonderlich dem Predig-Amt die Macht zu lösen und zu binden gegeben / so muß sie geistlich seyn / denn er hat seinen Aposteln keine weltliche Macht gegeben ; Nun aber ist es ausser allem Streit / daß Christus seinen Aposteln eben so wohl die Macht gegeben die Sünde denen Unbußfertigen zu behalten / als denen Bußfertigen zu erlassen. Hier gilt auch / was Christus von einer andern seiner Ordnung saget : Was GOtt zusammen gefüget hat / das soll

der

der Mensche nicht scheiden; *GOTT aber hat beydes / Binden und Lösen / als eine geistliche Macht zusammen gefüget / drum soll kein Mensche scheiden / daß er das eine dem Predig-Amt als was Geistliches lasse / das andere als was Weltliches nehme.

(6.) Die Evangelisch-Christliche Kirche / wie sie aus dem Obrigkeitlichen Stande nebst andern Mit-Ständen bestehet / giebt einem jeglichen Prediger bey seiner Ordination die Macht zu binden; sie hat ihr aber niemahln in den Sinn genommen / denen Predigern bey ihrer Ordination weltliche Macht zu ertheilen. Es sind die Worte in der Wolffenbüttelschen Kirchen-Agende p.136. sehr bedencklich und wichtig / als welche von dem Superintendente denen Ordinirten mit Nachdruck eingeschärffet werden / selbige zu halten / **so lieb ihnen ist der einst mit Freudigkeit zu stehn für des Menschen Sohn**; So gar ist der Binde-Schlüssel denen Predigern als eine weltliche Straffe nicht verboten / daß ihnen vielmehr mit dem grössesten Ernst im Nahmen GOttes derselbige geboten ist. Es lauten aber die Worte also: **Auf diese eure Zusage wollen wir euch hiemit an GOttes Statt nach uhralten Christlichen Apostolischen Gebrauch vermittelst eines inbrünstigen Gebeths und Auflegung der Hände das Heil. Predig-Amt anbefohlen haben / Gottes Wort rein und lauter zu predigen /**

* *Matth.* 19, 6.

die Heil. Sacramenta zu administriren auch Sünde zu lösen und NB. zu binden/ wie ihr solches dermahleinst NB. an dem grossen gestrengen Gerichte J>Esu Christi zu verantworten getrauet und solches im Nahmen GOttes des Vatters / GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes / Amen! Woraus ferner und

(7.) Geschlossen wird: welcherley Art die Predigt des Evangelii und die Administration der Sacramenten sind / solcherley Art ist auch das dritte / daß denen Predigern an GOttes statt und in dem Nahmen des dreyeinigen GOttes zu thun aufferleget ist/ nehmlich das Lösen und Binden; Nun aber sind die beyden ersten geistlicher Art/ so ist denn auch das dritte/ nehmlich das Lösen und Binden dergleichen; indem das Lösen mit der Predigt des Evangelii/ das Binden aber mit der Gesetz-Predigt übereinkommt. Das

(8.) Argument kan von dem Consens der gantzen Christenheit genommen werden. Die Christenheit theilet sich bekanter Massen in die Morgen- und Abendländische Kirche; Wie es in der Morgenländischen oder Griechischen Kirche von denen Bischöffen und Priestern mit der Excommunication gehalten werde/ hat Christophorus Angelus in seinem Hand-Büchlein von dem Zustand der heutigen Griechen Cap. 25. beschrieben und angezeiget/ daß nicht allein Bischöffe/ sondern auch Priester die Macht zu binden als

eine

eine geistliche und von den Aposteln auf sie gebrachte Gewalt exerciren; Wie denn diese Macht von Georgio Felavio in der Lateinischen Ubersetzung daselbst Spiritualis *ab Episcopo in Sacerdotem derivata gratia i. e.* eine geistliche dem Priester von dem Bischoff gegebene Gnaden-Macht und der Priester von dem Angelo selbst πνευματικὸς geistlich genennet wird. v. cap. 22. Auch berichtet Metrophanes Critopulus in Conf. Cath. & Apost. Eccles. in Oriente Cap 5. daß man in dieser Kirchen das Sacrament der Busse / die Tauffe und das Abendmahl für Geheimnisse und geistliche Dinge halte. Und sind die Türcken / unter welchen doch die Griechische Kirche gedrücket und gebücket liegt / nicht so unverschamt und verkehrt als unser Autor, weil jene den Binde-Schlüssel dem Predig-Amt nicht begehren aus denen Händen zu winden unter dem Vorwand / es sey derselbe eine weltliche Macht / so dem Groß-Sultan und weltlicher Obrigkeit allein zustehe / sondern man lässet denen Bischöffen und Priestern in der Türckey selbst diese Kirchen-Gewalt frey. Anreichend die Abendländische Kirche / so findet der Autor mit seiner ungeheuren Meinung bey keiner in dem Römischen Reiche geduldter Religion Beyfall; Von der Römischen Kirchen ist bekant / wofür sie die Macht Sünde zu behalten und zu erlassen ausgebe / nemlich für ein Sacrament / welches eine

Mittheilunge einer unter dem äusserlichen Zeichen verborgener Gnaden-Gabe ist. vid. Canisii Catechis cap. 4. Und also die Versagung eines Sacraments ist eine Versagunge und Beraubunge einer geistlichen Sache / so nicht zu weltlichen Dingen und Straffen zu rechnen ist. Von denen Reformirten will ich nur ein oder zweene Theologos anziehen / die uns sagen werden / was sie und ihre Glaubens-Genossen von dieser Macht halten. Maresius in System. Theol. L. 6 §. 68. schreibet also: Mit einer eigentlichen " Straffe kan die Kirche niemand belegen / indem " alle Kirchen-Zucht nicht auf Rache und Straf- " fe / sondern auf Busse gerichtet ist / und soll man " keines weges die Kirchen-Disciplin auf bürger- " liche / leibliche und zeitliche Straffe / wie mit Un- " recht im Pabstthum geschicht / ziehen und aus- " dehnen / wenn mit einigen dergleichen äusserlichen " Straffen die Gottes-Lästerer und Kätzer ange- " sehen werden / so kommen sothane Bestraffun- " gen nicht von der Kirche / als welche sich an der " Excommunication genügen läst / sondern von " der Obrigkeit / die sich ihres Rechts und Ge- " richts dißfalls bedienet. Und so fort §. 69. Die " Kirchen-Macht ist von der bürgerlichen unter- " schieden nach ihrem Vorwurff / nach ihrem End- " Zweck / nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit / " auch nach der Art des Gerichts und der Execu- " tion; und ist die jenige macht / die man ins ge- " mein die Macht der Schlüssel nennet / nach

Matth.

Math. 16/19. und §. 82. lehret er/ daß der Bin- "
de-Schlüssel alle und jede Glieder der "
Kirchen und dieselbige auch allein ange- "
he/ von was Ansehen und Würde sie auch "
seyn mögen/ so daß keine Würde und Ho- "
heit der Fürsten und einiger Obrigkeit "
sie von der Kirchen Disciplin, die in Chri- "
sti Nahmen exerciret wird/ befreyen kan. "
Und in folgenden §. 83. Die kleine Excommuni- "
cation geschicht gemeiniglich ins besondere/ bloß "
dadurch/ daß jemand von dem Brauch des Heil "
Abendmahls ausgeschlossen wird; Die grössere a- "
ber geschicht öffentlich/ und wird dadurch der hal- "
starrige und unbußfertige Mensch aus der Kir- "
che gäntzlich außgestossen/ daß ihm mit andern "
Glaubigen einigen Ubungen des Gottesdien- "
stes beyzuwohnen nicht frey noch vergönnet ist. "
Mit Maresio kömmt Burmannus überein in Sy- "
nopsi Theol. lib. 8. c. 5. §. 17. 18. 19 23 27. "
sich dahin erklärend: Daß die Theologi die Kir- "
chen-Macht von der bürgerlichen und weltli- "
chen verschiedentlich unterscheiden/ und daß "
man das Binden und Lösen von der Excommu- "
nication wohl unterscheiden müsse; Jenes stehe "
allen Christen zu/ bevorab denen Predigern "
wegen ihres Amts; Die Excommunication aber "
denen Hirten und Schafen; und sey dem Binden "
und Lösen/ welches der HErr Matth. 18/ 15. ge- "
boten/ ein jeglicher der für einen Bruder "
der Kirchen will gehalten werden weß "
Ansehens und Würde er seyn mag/ un- "

"terworffen; So daß die Päpisten ih-
"ren Pabst / als den sie von dieser
"Macht zu binden außnehmen wollen /
"in den Stand setzen / daß er nicht mehr
"der Kirchen Mit-Glied sey; Und §. 39.
"& 40. saget er: Daß das Binden die Kirche
"durch das Predig-Amt allein verrichte / so wie
"von denen Levitischen Priestern gesaget würde /
"daß sie den Außsätzigen reinigten oder veunrei-
"nigten / wenn sie ihn rein oder unrein erklärten;
"Und heisset binden so viel als einen ab- und zurü-
"cke weisen / lösen aber so viel als einen zulassen
"oder erklären daß er zuzulassen sey; Aus wel-
"cherley kirchlichen Erklärungen und Aussprü-
"chen gar keine Beschimpfungen noch äusserliche
"Straffe erfolgen / es wäre denn das Laster dar-
"nach / daß jemand dadurch öffentlich zu schan-
"den und aller testamentarischen Dispositionen
"unfähig würde / welches der Kirchen nicht an-
ders als zufällig zuzuschreiben. Anderer Re-
formirten und unserer Evangelischen Lehrer und
Glaubens-Bekäntnisse / als der von dem Autore
plathin verworffener Schmalkaldischen Arti-
culn und dergleichen nicht zugedencken; So fin-
det sich demnach / daß man demjenigen der so frech
der Evangelisch-Lutherschen Kirchen ins Ange-
sicht wiederspricht und gleichwohl denen andern
beyden / der Römisch-Catholischen und Refor-
mirten sich nicht conformiret / dißfalls weder
für einen γνησίως Lutherschen / weniger eminen-
ter

ter tali (wie er fast höhnisch von einigen Theologen redet) noch auch vor einen Reformirten oder Römisch-Catholischen halten könne / sondern er mag sich zu seinen von ihm allegirten und gerühmten / von der gantzen Kirchen aber und von allen im Römischen Reich geduldeten Theilen derselben verworffenen Thoma Erasto verfügen und ein Vierdtes ausmachen : Derer Thomasianer oder Erastianer. Und wenn der Autor ein offenbahrer Feind unserer Evangelischen Kirchen wäre / mögte es weniger ungeräumt und schädlich seyn / als daß er für ein Mit-Glied der Evangelischen Kirchen will / wie es scheinet / gehalten seyn ; Und gleichwohl von denen Bekantnissen derselbigen Kirchen / denen Schmalkaldischen Articuln / Kirchen-Ordnungen / Agenden und gemeiner Lehre und Praxi abgehet. Er gestehet / wie es denn auch unmüglich zu leugnen ist / daß in jetz-besagten Articuln der Binde-Schlüssel / genannt excommunicatio minor, für keine weltliche Straffe gehalten werde / und impugniret solche gemeine Lehre der Evangelischen Kirchen mit einigen elenden Schein-Gründen / auf die nunmehr zu antworten.

Das 2. Capitel.

BElangend nun die von dem Autore angeführten Schein-Gründe / so sagt er und gibt vor / man hätte damahls / als die Articuli Schmalkal- " dici geschrieben / die Subsidia historiæ Ecclesiasticæ " die

„die wahre Beschaffenheit der Kirchen-Sachen
„einzusehen nicht gehabt / als hernach immer
„mehr und mehr zum Vorschein kommen. Aber
was thut das zur Sache? Da man das Amt der
Schlüssel / nicht aus der Kirchen-Historie noch
auch aus dem Heyden- oder Judenthum / (wovon ein weitläufftiges und in 12. Blättern bestehendes doch vergebliches Geschwätz geführet
wird) sondern aus der heiligen Schrifft / nahmentlich Joh. 20 / v. 23. herleitet und beweiset.
Und könte man nicht mit diesem unzulänglichen
medio termino, wenn er einmahl zugegeben
wäre / alles übrige / was die glorwürdige Protestantische Confessores gesetzet und bekannt haben /
in specie das de potestate Papæ & Episcoporum umstossen / und sagen / das gelte nun nicht /
nachdem ein mehrers und gewissers von der Kirchen-Historie zum Vorschein kommen? und Lieber / welche Kirchen-Historien meinet man? Die /
welche nach Lutheri und der Reformation-Zeit
ergangen? Was thut die zu diesem handel? oder
die von derselbigen Zeit? Hatten die Protestanten dieselbige damahls nicht eben so wohl als wir
„sie itzo haben der Autor gibt zwar vor; man
„habe zu jener Zeit lauter * Partheyische Kirchen-
„Historien gehabt / und seyn die armen Juristen
„beredet / daß in denen ersten 500. Jahren nach
„Christi Gebuhrt in der Kirchen alles vortreff-
„lich / herzlich / und rein gewesen / und die Kirchen-
„Väter selbiger Zeiten den Aposteln und Evan-

* *p.* 150.

geli-

gelisten gleiche Männer gewesen: Nun aber sey "
durch allerhand gelehrte Scripta bevorab des "
Arnolds erstes Christenthum- und Ketzer-Hi- "
storie das wahre mysterium iniquitatis ent- "
larvet / daß man nun wisse oder doch wissen kön- "
ne / wie das Pabstuhm alsobald nach der Apo- "
stel Zeiten eingerissen / u. s. w. Aber er bewei- "
set von diesen seinen dicentes (mit seinen eigenen Worte zu reden) nicht das geringste / und nennet keinen mit Nahmen / der die armen Juristen / gegen welche alle als Gänse und dumme Leute er sich besonders klug zu halten scheinet / beredet habe / daß in den ersten 500. Jahren alles rein / und die Lehrer derselben Zeit den Aposteln und Evangelisten gleich gewesen. Lieber nennet uns den oder die Protestanten: Solte wohl einer unter allen protestantischen Lehrern seyn / dem nicht bekañt wäre / daß das mysterium iniquitatis sich schon zur Apostel Zeit heimlich gereget * Oder dem nicht bekannt wäre des alten Lehrers Hegesippi Aussage / daß die Kirche zur Apostel Zeit noch eine reine Jungfrau geblieben / ** so fort aber nach ihrem tödtlichen Hintritt die falsche Lehre in dieselbige mit aller Macht eingedrungen / und gleichsam ein Complot der Irrthümer gemacht sey. Und wem ist nicht bekannt / was massen in dem ersten Jahr-Hundert der Römische Bischoff Victor nicht ein geringes zu dem Pabstthums-Bau beygetragen habe / und deswegen von dem

Ire-

* *Thess. 2, v. 7.* ** *Euseb. t. 3. Hist. Ecc. cap. 32.*

Irenæo und andern sträfflich gehalten * Wer hat denn gesagt / daß dieser Victor und seines gleichen mehr denen Aposteln und Evangelisten gleich / und daß diese Zeiten gantz rein gewesen seyn? Wie schlecht beweiset man mit dem Arnold / daß zu unserer Väter Zeiten partheyische und gantz andere Kirchen-Historien denn nun sind / gewesen seyn; Gestalt dieser Arnold und seines gleichen nicht historici jener Zeit sind / sondern nur compilatores & censores der alten Kirchen Historien / dergleichen man je vorhin und zu allen Zeiten eben so wohl gehabt / die da observiret und in ihren so genandten Kirchen-Historien angezeiget haben / wie daß die 5. ersten Secula nicht gantz rein / und lange so herrlich nicht gewesen / als die Zeiten der Apostel. Haben diß nicht auch die Centuriatores Magdeburgenses mit besonderm Fleiß notiret / wie in allen Seculis einige Irrthümer in die Kirche eingeschoben seyn? und dabey in besondern Capiteln die Inclinationem doctrinæ, daß ist / den Abgang der Lehre von ihrer Lauterkeit in nicht wenigen Glaubens-Puncten / dem Leser vor Augen gelegt? so gar auch in dem andern Jahr-Hundert selbst / von dem sie klagen und beweisen / daß obwohl dieses Seculi Zeiten den Aposteln gar nahe gewesen / so habe man doch angefangen die Lehre Christi und
" der Apostel nicht wenig zu verdunckeln / und seyn
" die Gaben der Lehrer in Ansehung der Apostel
" und Apostolischer Lehre / um der Welt Undanck

* *Id. l. 5. c. 24.*

danckbarkeit willen / nicht um ein geringes ver-"
mindert. Worüber sie auch unter andern den"
Clementem, einen Lehrer des 3ten Seculi an-"
ziehen / welcher bekennet / daß seine Schrifften"
nicht allerdings rein seyn: Und ob er solches"
von ihm selbst und seinen Schrifften allein ge-"
stehet / so meinen doch die Centuriatores * man"
könne ein gleiches von allen andern Lehrern die-"
ser Zeit, mit Grunde der Warheit sagen. Wie"
bestehet nun der Autor gegen solche Sonnen-helle Warheit mit obigem seinen Vorgeben?

2. Sagt der Autor man habe in der Apo-"
logia A. C. den Sauerteig der Scholastischen"
Schul-Lehrer / als ob die Absolution ein ei-"
gentlich so genanntes Sacrament wäre / unter"
die ungesäuerte Lehren gemischet / und zwar aus"
eben dieser Ursache / nemlich aus dem Mangel der nachgehends und jetzt völliger und unpartheyischer Kirchen-Historie. Aber gesetzt / die Apologia hätte den Scholastischen Sauerteig von der Absolution behalten / was folget daraus? Gewißlich diß nicht; Darum ist die Lehre der Schmalkaldischen Artickel / nahmentlich die / daß die Excommunicatio minor keine weltliche Straffe sey / auch ein Scholastischer Sauerteig. Könte er nicht auff diese Weise den 11ten und 12ten Artickel der Augspurgischen Confession, die von der Absolution handeln / ja diese gantze Confession samt den beyden Catechismis Lutheri und allen übri-

* *Cent. 2. c. 4. Tit. Inclinatio Doctrinæ.*

gen zu lauter Sauerteig machen? Wenn das folgen solte / was in der Apologia stehet / ist Sauerteig / darum muß auch das Sauerteig seyn / was in den Articulis Schmalkaldicis stehet. Wenn aus dem Antecedente noch etwas folgen soll und kan / so möchte es dieses seyn: Weil in der Apologia geirret und ein Scholastischer Sauerteig behalten ist / so kan und möchte es auch wohl in den andern versehen und gleichfalls einiger Sauerteig geblieben seyn; Dawider aber das bekannte zu beobachten ist / quod à posse ad esse von valeat consequentia, das ist: Es gilt nicht / sagen das kan wohl seyn / sondern man muß beweisen / daß es in der Warheit also sey. Es ist aber das Antecedens dieser Schluß-Rede so falsch / als das Consequens unrichtig ist / wenn jenes gleich wahr wäre: Gestalt die Apologia die Absolution nicht vor ein eigentliches Sacrament / als Tauffe und Abendmahl ist / ausgibt. Zwar gibt sie Friedens-halber zu / * daß man die Absolution in so weit ein wahres Sacrament nennen möge / als sie Gottes Befehl und die Verheissung der Gnaden hat; Und will die Apologia so gar über das Wort Sacrament nicht streiten / daß sie auch zu frieden ist / wenn man die Ordination der Prediger gleichfals ein Sacrament nennen will / darum / daß dieselbige göttlicher Stifftung ist / und herzliche „Verheissung hat. Ja sie sagt / so man alle die „Dinge mit so herzlichen Titel eines Sacraments

* *Apol. ad Artic. B. A. C.*

ments nennen wil/ die GOttes Wort/ Befehl"
und Verheissung haben/ so solte man billich für"
allen andern das Gebeth ein Sacrament nen-"
nen/ denn da ist ein starcker Gottes Befehl und"
viel herrlicher Göttlicher Zusage u. s. w. Diß"
ist gewißlich kein papistischer Sauerteig/ sondern
eine Evangelische Warheit/ nemlich daß die Ab-
solution Göttlichen Befehl und Gnaden-Ver-
heissung habe/ und in so weit könne ein Sacra-
ment genennet werden/ als dis Wort für dergleichen
Göttlichen Ordnungen gebraucht wird/
welche beydes/ den Befehl und die Gnaden-Ver-
heissung GOttes haben. Wenn aber die Frage
ist/ ob denn die Absolution ein Sacrament sey in
dem Verstande/ da über diese beyde Stücke nemlich
Göttlichen Befehl und Verheissung noch ein
drittes hinzu kömmt/ verstehe ein äusserliches von
Christo selbst benenntes Zeichen und Element als
in der Tauffe das Wasser/ in dem Heil. Abend-
mahl Brod und Wein ist/ nach des Augustini bekannten
Lehr-Satz: Accedit verbum ad Elementum & fit Sacramentum,
so wird mit nein geantwortet
und recht gelehret/ es sey die Absolution
nicht ein solch eigentliches Sacrament als die
Tauffe und Abendmahl ist/ darum daß es ihr an
solchen äusserlichen Element mangele. Und diese
lautere Lehre fleußt je nicht aus einiger Kirchen-
Geschicht/ so wenig als die/ daß der Binde-
Schlüssel keine weltliche Straffe sey/ weniger
aus des Arnolds Ketzer- und Kirchen-Historie:

zu mahlen / dieser ja das eine so wenig als das andere sagt/ das so wenig/ daß die Absolution auf keinerley Weise ein Sacrament möge genennet werden / als das/ daß der Binde-Schlüssel eine weltliche Straffe sey. Und wenn ers gleich sagte/ würden wir uns doch nach unsern von der gantzen Evangelischen Kirchen angenommenen/ von uns beschwornen/ aus der Heil. Schrifft noch nie widerlegten/ sondern vielmehr fest darin gegründeten Articulis Smalkaldicis als nach eines und des andern blossen Sagen zu richten haben.

(3.) Sagt der Autor: Die Articuli Smalkal- „dici nennen die Macht / die Leute vom Abend- „mahl abzuhalten/ eine Jurisdiction und contra „distinguiren sie à rebus ordinis, seu verè spiri- „tualibus: Sagen auch/ daß es Tyranney sey/ „daß die Geistlichen im Pabstthum nach ihrem „Gefallen und ohne Gerichts-Proceß die Leute „verdammet und excommuniciret haben; So „sey es denn je ein weltlich Ding (schleußt der „Autor) Denn geistliche Dinge und der Gerichts- „Proceß lassen sich in ein Classe nicht combini- „ren: So referire auch die Augspurgische Con- „fession das Amt der Schlüssel mit deutlichen „Worten ad res Jurisdictionis. Hierauf antworte ich nun/ daß/ wenn das Amt der Schlüssel eine Jurisdiction genennet wird/ solches Wort nicht in dem engen Verstande genommen werde/ nach welchen die Jurisdictio ordini contra distinguiret

guiret ist/ sondern in einem breitern/ nach welchen Jurisdictio so viel ist/ als die Macht etwas recht oder unrecht zu erkennen und zu richten. Also nennet die Augspurgische Confession Art. 14. die Predigt Göttliches Worts und die Reichung der H. Sacramenten/ ein Kirchen-Regiment: Und der 68. Psalm leget v. 28. den Apesteln eine Herrschafft bey/ da aber die Worte REGIMENT und Herrschafft nicht in dem engen Verstande gebraucht werden/ nach welchen sie dem Ministerio Ecclesiastico contradistinguiret sind/ sondern in einem breitern/ nach welchen unter diesen Worten auch ea quæ sunt ordinis Ecclesiastici gefasset sind/ da eine jegliche Führung und Regierung (sie sey directiva vel coactiva, Jurisdictionis vel ordinis, sie sey geistlich oder weltlich) gemeinet wird. Gantz irrig ist aber/ daß die Augspurgische Confession, oder die Smalkaldischen Articuln das Amt der Schlüssel für eine Jurisdiction in den engern Verstande und für eine solche halte/ die de rebus ordinis seu verè Spiritualibus contra distinguiret sey. Sie klagen darüber/ daß man geistliche und weltliche Ge-„ walt (im Pabstthum) sehr unschicklich durch-„ einander gemenget habe/ unter andern auch da-„ mit/ daß die Excommunication auf mancherley„ Weise sey gemißbraucht. Wenn man von der„ Bischöffe Jurisdiction redet/ so solle die weltli-„ che Gewalt vom geistlichen Amte und geistli-„ cher Jurisdiction unterschieden werden/ und ge-„

 bühre

„ bühre den Bischöffen als Bischöffen keine ande-
„ re Jurisdiction aus Göttlichen Rechten/ und
„ dem Evangelio/ denn Sünde vergeben/ die Lehre
„ so dem Evangelio entgegen ist / verwerffen / und
„ andere öffentliche Sünde mit dem Bann straf-
„ fen ohre leibliche Gewalt / sondern mit dem
„ Worte. In diesen Fällen seyn die Kirchen
„ schuldig aus Göttlichen Rechten ihnen gehor-
„ sam zu seyn/ wie Christus spricht; Wer euch hö-
„ ret der höret mich. Darneben haben die Bi-
„ schöffe eine andere JURISDICION in et-
„ lichen Sachen/ als Ehe-Sachen / Kirchen-Gü-
„ tern / u. s. w. In diesen Sachen haben sie ein
„ sonder Gericht und JURISDICTION
„ durch menschlich Recht. Und was der mehr
zu lesen in dem siebenden Articul der Augspurgi-
schen Confession von den Mißbräuchen/ und in den
Schmalkaldischen Articuln von der Bischöffe
Gewalt und Jurisdiction. Da freylich diese
beyde nemlich die Augspurgische Confession und
die Schmalkaldischen Articul darin einstimmig
seyn/ daß die so genannte geistliche Jurisdiction
die Sünder zu binden nach Göttlichen Rechte
allen Pfarr-Herrn zustehe; So daß unser Autor,
indem er die Schmalkaldische Articuln und Aug-
spurgische Confession verwirfft / und den Pfarr-
Herrn diese geistliche Jurisdiction zu binden strei-
tet/ dißfalls keiner der Augspurgischen Confession
zugethaner Christ ist. Der vortrefliche Evan-
gelische Canoniste brauchet diese Distinction * in-

* *Zieglerus ad Lancell. Instit.*

ter

ter Jurisdictionem propriè dictam quam Ecclesia non habeat & jurisdictionem Spiritualem quæ propria sit Ecclesiæ eique à Christo capite suo data * und der Christliche Politicus von Seckendorff sagt im Fürsten-Staat *Cap. XI.* §. 7. daß denen verordneten Kirchen-Dienern zukomme nicht allein in ihren Predigten die Sünde zu bestraffen / sondern auch einen jeden ihrer Zuhörer absonderlich zu vermahnen / und das Amt der Schlüssel mit Ertheilunge oder Zurückbehaltunge der Heil. Absolution und Gebrauch der Hochheiligen Sacramenten zu gebrauchen / **welches dann eine Art und Ansehen eines geistlichen Gerichts hat** Wenn der AUTOR diese Distinction in acht nehme / so würde er unsere theure Confessores eines Scholastisch- und Papistischen Irrthums / Contradiction, und Widerspruchs so vermessentlich nicht beschuldigen. Er möchte auch / ehe er zu solcher Verwegenheit schreitet / den Mißbrauch von dem rechten Gebrauch wohl unterscheiden / wenn er sagt / der Gerichts-Proceß " und geistliche Dinge lassen sich nicht in eine " Classe combiniren. Er sehe nur die Klage recht an / daß man im Pabstthum aus Göttlichen ein " weltliches Regiment gemacht / und daß es Ty- " ranney sey / daß die Geistlichen im Pabstthum " nach ihrem Gefallen / und ohne Gerichts-Proceß " die Leute verdammet und excommuniciret ha- " ben: So wird er sehen können / daß die Rede und

* *Lib. I. Tit.* 9. §. 8. *lib.* 3. *Tit.* 1. §. 2.

Klage sey von der im Pabstthum zu weltlichen Gerichten und Processen / doch ohne gehörigen Form derselben / gemißbrauchter Excommunication: Da man aus der Excommunication eine weltliche Herrschafft und der Pabst sich mit dem Clero zum Herrn der weltlichen Reiche und Güter gemachet hat: Solche eine Excommunication, solche weltliche und ungerechte Excommunications-Gerichte oder Processe lassen sich freylich mit geistlichen Dingen nicht combiniren. Kan aber derselbe Mißbrauch dem rechten Gebrauch des Binde-Schlüssels / der in Behaltung der Sünde / ohne alle weltliche Macht / Zwang / Gericht und Proceß bestehet / einen Eintrag thun? Und ist es nicht ein lahmer Schluß: Im Pabstthum hat man Leute nach Art der weltlichen Gerichte doch ohne rechtmässigen Proceß excommuniciret / darum ist auch die von Christo geordnete Macht zu binden eine weltliche Straffe?

(4.) Schließt der Autor also: Die Seelen „werden durch das Amt der Schlüssel aus dem „Fege-Feuer nicht liberiret / indem dasselbe nur „auf Erden zu binden und zu lösen hat: Darum „kan diß Amt auch nicht von der Höllen / be„freyen / und den Himmel so wenig zu- als die „Hölle auffschliessen / sondern es ist nur eine welt„liche Straffe auf Erden. O des abermahligen elenden Schlusses! Das Amt der Schlüssel kan weder denen in der Hölle / noch denen in dem vermeinten Fege-Feuer helffen / sondern nur denen / so

so auf Erden sind/ ergò ist dieses Amt auch eine weltliche Sache! Lutherus hat recht geschlossen: Weil die Sünde allein auf Erden und in diesem Leben vergeben werden/ so kan die Macht Sünde zu vergeben denen Verstorbenen nicht zu statten kommen. Will oder kan man denn daraus ferner schliessen/ das Amt das sein Werck auf Erden und an denen thut/ die auf Erden sind/ müsse daher weltlich seyn? Ich meine nicht. Drey sind die da zeugen auf Erden; Der Geist und das Wasser und das Blut. * Ist denn solche Zeuge-Amt und Werck eine weltliche Sache? Der Autor scheinet hier einen Spötter zu agiren/ in der Redens-Art von Auf- und Zuschliessung des Himmels/ welche in ihrem gesunden Verstande nur von den Lebendigen gebrauchet wird/ daß denen Menschen auf Erden um der Unbußfertigkeit willen durch den Binde-Schlüssel der Himmel zu-den Bußfertigen aber durch den Löse-Schlüssel aufgeschlossen werde. Woraus der Autor ein Gelächter und die Deuteleye machet/ als wenn von uns gelehret würde/ daß/ wie die Papisten mit dem Löse-Schlüssel denen Seelen im Fege-Feuer den Himmel aufthun/ wir auch damit die in der Hölle von der Verdammniß befreyen wollen/ da wir aber das nicht können/ so sey das Binden eine weltliche Straffe. Ist das nicht ein elender und verkehrter Schluß? Endlich

(5.) Allegiret er einige Theologos (von welchen er fast hönisch saget/ daß sie γνησίως &

* 1. *Joh.* 5. v. 8.

„eminenter Lutherisch heissen wollen) und gibt „von ihnen vor/ daß sie sich an die Autorität der „Schmalkaldischen Articuln in diesem Lehr-„Punct nicht gekehret / sondern denselben verbis „& factis vielfältig widersprochen haben. Allein was das allegirte Responsum facultatis Rostochiensis betrifft/so ist es eine gantz unrichtige Folge/ die der Autor daraus zeucht; Wer in einer Sache/ welche von dem Consistorio abgeurtheilet ist/ keine Appellationem an die weltchie Obrigkeit rathen kan/ der muß selbige Sache nicht für etwas pur-weltliches halten. Die Rostochienses haben in einer Sache betreffend majorem Excommunicationem die Appellationem an die weltliche Obrigkeit nicht rathen können/ ergò ist diese Sache und major Excommunicatio nicht pur weltlich. In diesem Syllogismo ist der Vorsatz gantz falsch; Denn in einer weltlichen Sache/ darin das Consistorium rechtmässig gesprochen/ kan/ ja muß die frivola Appellatio an die weltliche Obrigkeit widerrathen werden/ nicht darum daß sie geist-oder weltlich ist / sondern darum daß von dem Consistorio rechtmässig gesprochen ist und übel davon appelliret wird. Aus diesem Fundament disuadiren Theologi Rostochienses denen Herrn Grafen als Landes-Herren / die Appella-„tion und sagen; Diese Herrn werden den Ex-„communicatum wider die rechtmässige Senten-„tiam des Consistorii verhoffentlich nicht schützen Der Distinction zwischen der Päbstlichen Excom-

communication so in den Schmalkaldischen Articulis für eine pure weltliche Straffe gehalten wird/ und zwischen der Gottes Worte allerdings gemässer/ hier nicht zu gedencken/ so geschicht den in GOtt ruhenden Theologis offenbahrlich unrecht/ daß man sie beschuldiget/ als wenn sie mit sothanem Responso von einem Libro Symbolico darauff sie geschworen haben (ihrer eidlichen Zusage zu wider gewiechen seyn; Es sind aber nur Feigen-Blätter/ so der Autor suchet und nimmt/ seine Blösse und Verwerffunge der Symbolischen Bücher damit zu bedecken/ und sich also zu entschuldigen: Haben es die Theologi gethan die darauff geschworen haben/ so wird mirs nicht zu verdencken seyn/ daß ich solche Evangelische Bekänntnüsse verwerffe. Es kömmt aber weder mit diesen noch auch mit den Wittenbergischen Theologis aus der Schuld des Abfalls von den Evangelischen Symbolis: Indem er auch diesen Wittenbergischen Theologis die Worte verkehret/ wenn er vorgibt/ als solten sie sagen/ daß die **kleinere** Excommunication ein Schatte der **grössern** sey. So ist doch weder das Wort **Grösser** noch **Kleiner** gebrauchen/und à majoritate & minoritate so wohl in rubro als nigro allerdings abstrahiren/ als die daselbst von der Alten und heutigen Excommunication handeln: Ihre Worte sind diese: Retinetur quidem" alicubi & in hac quoque Ecclesia umbra aliqua " VETERIS EXCOMMUNICATIONIS, "

ut

„ut qui in manifesto contemtu ministerii, & sce-
„leribus notoriis perseverant, arceantur à com-
„munione, & qui tales mortui sunt, etiam sine
„ pœnitentiæ ulla significatione, non usitatis riti-
„bus funerationum sepeliantur: Sed quia nervis
„ & executione destituuntur judicia Ecclesiastica,
„fit ut rarius Excommunicatio usurpetur &c.
Da halten diese Theologi nicht gegen einander
Excommunicationem minorem & majorem, sagē
auch nicht daß jene ein Schatte von dieser sey/
wie der Autor fälschlich vorgibt: Sondern sie
halten unsere heutige Excommunication gegen
die alte/ und sagen: Jene sey von dieser kaum
ein Schatte. Und ist des/ daß sie die Excommu-
nication in ihrem generali conceptu vorstellen/
das ein unverwerfflicher Beweiß/ daß sie nicht
allein der Abhaltung vom H. Abendmahl/ son-
dern auch der Beraubung eines ehrlichen Be-
gräbnisses gedencken/ welche Straffe nicht zu der
kleinern Excommunication (wie man die Suspen-
sion vom Heil. Abendmahl zu nennen pfleget)
gehöret/ sondern zu der grössern; Wie unter an-
dern aus der Wolffenbüttelschen Kirchen-Agen-
„da Cap. 20. § 6. zu sehen/ da es also lautet: Wel-
„che in dem Bann ohne Bekänntniß ihrer Sün-
„den sterben/ die sollen als abgeschnittene/ ver-
„fluchte/ faule Gliedmassen der Kirchen hinaus
„ins Feld an besondere Oerter begraben werden/
u. s. w. Hiemit nun/ da gezeiget ist/ welcher Ge-
stalt den allegirten Theologis die Worte verkeh-
ret

ret sind/ fält alles übrige Geschwätze des Autoris dahin/ und meritiret keine Antwort was aus dem/ das Excommunicatio minor nur umbra majoris sey/ geklügelt werden will/ und ist man darin auch mit ihme nicht eins / daß die Excommunication so fern sie à majore & minore abstrahiret/ " sey exclusio à communione, oder Ausschliessung " vom Abendmahl. Das ist wohl wahr/daß die " Excommunicatio in conceptu generico sey exclusio à communione eine Ausschliessung von der Gemeinschafft: Das ist aber falsch / daß Communio allemahl das Heil. Abendmahl heisse. Communio die Gemeine oder Gemeinschafft/davon man ausgeschlossen wird / ist entweder die des Leibes und Bluts Christi / welche ist die kleinere Excommunication, oder die Ausschliessung aus der gantzen Gemeine und von der Gemeinschafft aller Sacrorum, ausgenommen die Anhörung des Göttlichen Worts. Oder sie ist die Ausschliessung von der Gemeinschafft aller weltlichen Rechte: Jene ist die bey den Evangelischen / diese bey den Römisch-Catholischen übliche Excommunicatio major. Mit der Ausschliessung vom Heil. Abendmahl hat die Excommunicatio minor ihr Amt verrichtet: Bey erfolgender beharrlicher Unbußfertigkeit tritt die Excommunicatio major hinzu/ und thut nicht darin ihr Werck/ daß sie den Sünder vom Abendmahl ausschliesse (denn wer schon ausgeschlossen ist / bedarff nicht nun erst ausgeschlossen zu werden) sondern daß sie ihn von

übri-

übriger Gemeinschafft der Heiligen excludiret. Und mag also von der kleinern Excommunication auff die grössere/ bevorab auf die Papistische nicht bündig gefolget werden / daß eine wie die andere eine weltliche Straffe sey: Indem diese / die Papistische grössere Excommmunicatio nichtes anders ist/ als (die vom Autore aus der * Augspurgischen Confession genommene Worte zugebrau„chen) daß man mit der Kirchen-Gewalt in ein „frembd Amt eingedrungen ist / die Reiche der „Welt vergeben / der Obrigkeit Gesetze abge„schafft / den schuldigen Gehorsam aufgehoben/ „und der Obrigkeit Gesetze vorgeschrieben hat/ ja die Unterthanen von Eyd und Pflichten loß gesprochen / und die Regenten von Land und Leuten verjaget. Dieser Bann ist eine weltliche Straffe Secundum Articulos Schmalkaldicos. Was gehet das aber die Excommunication in ihrem rechten Gebrauch an/ bevorab die kleinere? Die andere und dritte von dem Autore angeführte rationes sind von keiner Erheblichkeit/ denn es haben die Regenten welche der Clerisey Einhalt gethan haben/ damit dem grossen Mißbrauch ** dieser geistlichen Kirchen-Verwaltung steuren wollen / wie Grotius anzeiget *cap.* 9. §. 22. de Imp. Sum. Potest. circa Sacra auch der Autor selbst *** nicht in Abrede ist. Und was gehet das die Sache selbst in ihrem recheen Gebrauch an? Wennn man den Mißbrauch des Heil. Abendmahls zu abergläubischen

* *Pag.* 74. ** *Pag.* 77,8. *** *Pag.* 77.

bischen zäuberischen Dingen und andern gottlosen Händeln steuret/ so ist und bleibet dennoch das Heil. Abendmahl in seinem rechten Gebrauch eine geistliche Artzney. Solte aber jemahlen in Verbietung und Einschrenckung des rechten Gebrauchs zu weit gegangen seyn/ was thäte es denn auch zur Sache? Non videndum quid fiat, sed quid fieri debeat. Man beantwortet solches (wie der Autor redet*) mit zweyen Worten: Non exemplis judicandum sed (divinis) legibus. Zugeschweigen/ daß Grotius in dem allegirten 20sten und folgenden 21sten §. von der öffentlichen Busse redet/ und den Prediger aus dem Ivone den Raht gibt/ daß da die Könige von Franckreich von langer Zeit her ihnen das Recht zugeeignet/ daß sie keiner Kirchen-Disciplin und Excommunication unterworffen seyn/ so solle er/ der Prediger/ so viel den ihm zustehenden Gebrauch der Schlüssel betrifft zu Rettung seines Gewissens sagen: Den Zutritt zu der sichtbahren Kirchen lasse ich dir/ O König auff deine Gefahr zu/ aber den Himmel kan ich dir mit Versicherung der Gnade GOttes nicht auffschliessen/" da ja die Suspensio oder minor Excommunicatio von der majore und den eigentlichen Bann auch von der Kirchen-Censur unterschieden werden solte/ so aber vom Autore nicht geschehen/ sondern vielmehr das Vitium Argumentationis à diversis committiret ist.

Daß

* *Pag.* 151.

Daß Reinking sich erbärmlich über seinen Lehr-Satz von der wider die hohe Obrigkeit nicht leicht vorzunehmender grössern Excommunication wie er denselben mit der gemeinen Meinung von der Geistlichkeit des Kirchen-Bannes (Binde-Schlüssels) zusammen hängen möge / daß er / sage ich / sich darüber erbärmlich zermartern solte / kan ich nicht finden: Gestalt derselbe lehret / daß „die Macht der grössern Excommunication von „der Macht der Schlüssel dependire / welche „Macht der Schlüssel gantz und lauter geistlich „sey / da Christus zu Petro sagt: Ich will dir des „Himmelreichs Schlüssel geben / u. s. w. Der / „sagt er / nimmt nich weg die weltliche Königrei„che / der zu uns bringet das Himmelreich / und ob „wohl gewiß sey / daß das Predig-Amt und dessen „Macht der geistliche Richter-Stuhl Christi sey / „und das Gewissen betreffe / so daß keiner auch der „höchste Fürste davon nicht frey sey / als der nicht „über die Kirchen sondern in der Kirchen ist: So „solle doch dazu nicht leicht geschritten werden / es „solle nicht leicht das Bann-Urthel wider ihm ge„sprochen werden / non facilè feratur Anathema„tis Sententia, denn die Autorität der Obrigkeitt „sey als des gemeinen Wesens Seele. Wenn „man aber endlich zu sothanen Bann ja schreiten „müsse / so sollen dennoch die Unterthanen von „dem schuldigen Gehorsam und Respect keines „Weges entbunden werden. Was ist hier vor eine erbärmliche Marter? Wolte GOtt der Autor

vor zu marterte sich nicht mehr mit seinem nichtigen Schein-Gründen / verkehrten so wohl allegatis als Schluß-Reden wider die offenbahre und allgemeine Bekänntnüß der Evangelischen Kirchen von der Geistlichkeit dieser Macht der Schlüssel! Die allegirte Autores und Kirchen-Ordnungen * steuren den Mißbrauch. Und ist ein schlechter Schluß mit dem er seine 3te Rationem beschleußt: ** Wenn die Ausschliessung „vom Abendmahl zu dem geistlichen von GOtt „ambefohlnen Amte gehörte / welches sie auch „wider die Fürsten selbst zu exerciren befugt wä-„ren / so könte sie durch weltliche Ordnunge und „Gesetze nicht beschnitten und eingeschrencket „werden: Weil sie aber also eingeschrencket wä-„re / so müste sie weder geistlich noch von GOtt „befohlen seyn. Da ja der Nachsatz falsch ist / „indem kein Christlicher Regente und Fürste diese Göttliche und geistliche Macht in ihrem Gebrauch zu beschneiden sich unternommen hat: Nur daß der Autor itzo erst denselben wider aller redlicher Juristen und Theologen Consilia & Responsa (welche ihm ein unleidlicher Stachel im Auge sind) den unchristlichen Einschlag gibt / daß sie selbige Macht nicht einschrencken / sondern dem Predig-Amt gar aus den Handen nehmen sollen / als eine demselben nicht zustehende weltliche Macht nnd Straffe. Er wird aber / ob GOtt will / bey Christlicher Obrigkeit kein Gehör

C finden/

* *Pag.* 83. *seq.* ** *Pag.* 91. 92.

finden / wie sehr er auch wider das Amt des Geistes und Christi Ordnunge schnaubet / so lange sie den Sohne GOttes / dessen diese Einsetzunge ist / von Hertzen lieben und küssen / daß er nicht zürne / und so lange er keine in GOttes Wort / wovon in seinen gantzen Scripto altum Silentium ist / begründete / und bessere Rationes zum Vorschein bringt als die hisherige.

Die 4te Ratio ist eine mera petitio ejus quod est in Principio. Der Autor will beweisen daß die Versagung der Absolution und Communion eine weltliche Straffe sey / denn die Obrigkeit könne sie abschaffen. Aber diß ist noch nicht erwiesen / auch nimmer zu erweisen / daß jemand Göttliche Ordnunge gantz abschaffen / und einem Gewissen-hafften Prediger befehlen könne / daß er einen offenbahrlich Unbußfertigen der Ordnunge Christi zuwider (welche ist daß die Bußfertigen gelöset / die Unbußfertigen gebunden werden sollen) so fort die Absolution und Communion wider sein Gewissen ertheilen müsse / so daß er ihn auch nicht einmahl ad tempus suspendiren dürffe / biß der Sünder in sich gehe / oder im Fall hallstarriger Unerkäntlichkeit eines offenbahren Unrechts / die Sache an höhern Orte untersuchet und abgethan werde. Mit dem was er aus dem Pufendorff und Matthesio allegiret ist was er / der Autor, saget / schlecht bewiesen; Dennn ist es mit Autoritatibus und Autorem ausgerichtet / so könten wir diesen zweyen viel 1000.

ja

ja die gantze Kirche in ihren Libris Symbolicis entgegen setzen / welchen allen Pufendorff und Matthesius gar nicht zu wider sind / als die von der alten Kirchen-Disciplin reden / und fragen / " ob es besser gewesen daß man die offentliche " Kirchen-Zucht / so wie sie vor Alters gebräuchlich " war / gelassen hätte / oder aber / daß man sie eini- " niger Massen ändere / nachdem die Regenten zu " der Christlichen Kirchen umgetreten sind / da denn das letztere nicht unbillich bejahet / wie auch täglich also practisiret wird / indem nunmehro alle unsere Kirchen den alten Rigorem der offentlichen Busse fallen lassen. Was thut nun abermahl diß alles zu unserer Sache? Da nicht die Frage ist von der alten Kirchen-Disciplin in ihrem Rigore und Strenge / ob selbige nicht von der Kirchen und derer vornehmsten Mit-Stande der Obrigkeit möge gemiltert werden / sondern von der Macht der Schlüssel / ob selbige der Verordnunge und den ausdrücklichen Worten Christi zu wider / was ihr auf Erden binden u. s. w. könne abgeschaffet werden?

Der Autor wühlet in dem Evangelischen Schrifften der Juristen und Theologen herum / um etwas zu finden mit welchen er die Macht des Heil. Predig-Ammts stinckend mache / dabey aber sich vielmehr findet was in des Terentii Phor. gesaget wird / nihil est, quin possit depravari enarrando male, oder wie es in der Apol. Aug. Conf. lautet: Nihil tam simpliciter dicitur, quod

 non

non queat depravari cavillando. So gehen die Feinde des Seel. Lutheri in dessen Schrifften wie eine garstige Sau in einem Garten / da sie Bluhmen und andere angenehme Gewächse vorbey gehet / und suchet den Geruch der ihr angenehm und süß ist. Wenn der Autor in des Pufendorffs Tractat de hab. relig. Christ. ad rit. Civ. kömmt / so hätte er nicht sollen einige dessen Worte cavilliren und nur was in seinen Krahm zu dienen scheinet / ausschreiben / sondern auch das / was unsere gemeine Lehre bestättiget / so würde man sehen / daß dieser Baron den der Autor selbst rühmet / daß er sich um die Ausbreitung der Warheit* höchst meritiret gemacht / auch hier der Warheit das Wort geredet / wenn er cap. 42.
„schreibet es sey ausser Zweiffel / daß ein Landes-
„Herr er mag nun König oder Fürste / oder ein
„ander Regente seyn / deswegen weil er den
„Christlichen Glauben annimt / keines weges
„ein Bischoff oder Kirchen-Lehrer werde / auch
„keine Macht und Gewalt bekomme in dem Mi-
„nisterio und Predig-Amt Neuerung vorzuneh-
„men / oder die Geistliche zu Chor zu treibe / und
„ihnen aufzubürden / daß sie wider Gottes Wort
„streitende Dinge lehren / und Menschen-Tand
„vor Glaubens-Articul ausgeben müssen: Denn
„diesen ist es schon in der Heil. Schrifft vorge-
„schrieben / was und wie sie lehren sollen / und
„muß dißfalls ein mächtiger Potentat einem or-
„thodoxen Lehrer so wohl folgen als der geringste

* *Pag.* 98.

Bauer. Und Cap. 45. Lehrer und Prediger so"
ferne man sie nach ihrem Amte betrachtet/ sind"
nicht Diener der weltlichen Obrigkeit/ sondern"
Christi Knechte/ und Diener der Kirchen. Cap."
27. hält er den Apostolischen Bann nicht für"
eine irrdische Gewalt/ welt-oder menschliche"
Straffe/ sondern unterscheidet denselben so wohl"
von dem im Pabstthum gemißbrauchten als"
auch dem jüdischen Bann/ der einiger Massen"
die Art der bürgerlichen Straffe nach sich ge-"
zogen. Und beweiset Cap. 24. aus dem Wor-"
ten: Was ihr auf Erden lösen werdet u. s. w."
daß die Apostel an GOttes Statt und in sei-"
nem Nahmen solches zu thun (Sünde zu er-"
lassen und zu behalten) Macht und Gewalt ge-"
habt haben. Der Autor hat/ als er des Pufen-"
dorffs Worte hieher setzet/ den Ort und Tractat nicht/ wie er sonst thut gezeichnet. Ob er etwa solches mit Fleiß unterlassen/ damit also dem Leser die Gelegenheit genommen würde des Pufendorffs unserer gemeinen Lehre conformen und dem Autori widersprechende Meynunge bey Nachsuchung der ausgeschriebenen Worte zu finden? Weiß der Geist der in ihm ist am besten. Alle Wege ist aus und nach Pufendorffs Worten von dem grössern Bann (oder auch von der alten strengen Kirchen-Zucht) auf die Suspension vom Heil. Abendmahl übel geschlossen/ daß wie
durch den grössern Bann der Verbannte unter"
den Christen in den Stand gesetzet wird/ daß"

 man

"man ihn vor unehrlich und vor den hält / der we-
"der einiges Zeugnüß abzustatten / noch an eini-
"gen Testamenten Theil zu haben berechtiget ist /
"also auch diejenige welchen die Absolution ver-
"saget wird / an einem Orte wo lauter Christen
"wohnen von den übrigen insgesammt als unehr-
"lich angesehen werden. Ey Lieber / wo und in
welcher Christlichen Republique wird einer der
etwa um Unversöhnlichkeit uud Feindschafft wil-
len vom Heil. Abendmahl abgehalten / und ver-
mahnet wird vor dem Altar seine Gabe zu lassen /
hin zu gehen und sich vorhin zu versöhnen mit
seinem Bruder und alsdenn zu kommen und zu
opffern seine Gabe. * Darum für unehrlich
und pro intestabili gehalten? Thut nur gemach /
lieber Herr mit eurem grossen unzeitigen und
fleischlichen Eiffer / den ihr damit bezeuget / daß
"ihr ** vorgebet: Solche Ausschliessung vom
"Heil. Abendmahl sey daher weil sie unehrlich
"machet / eine eunzuläßige That und meritire eine
"hohe Bestraffung. Wie die Præmissa falch ist /
also auch dieser gifftige Schluß ist gantz falsch.
Und mag sich der Mann allhie wohl prüfen wel-
ches Geistes Kind er sey? Und ob sein Eiffer Geist-
und Göttlich / auch GOttes Ehre und grosser
Herrn ewiges und wahres Heyl oder nicht viel-
mehr fleischlich / auf Vernicht- und Verachtung
des Amtes des Heil. Geistes / irrdische mensch-
und weltliche Absichten und auf ein wahres
Ver-

* *Matth. 5. v. 24.* ** *Pag. 97.*

Verderben der Seelen gerichtet sey? Er stürmet zu den armen Predigern mit unzeitigen Zeloten und anderen Schimpff-Worten gar hitzig ein/ beweiset sich über den vermeinten Splitter überaus hönisch und feurig/ und sieht gleichwohl den Balcken eines fleischlichen Zeli in seinen Augen nicht/ sondern schnaubet* als ein anderer Saul mit Morden und Dräuen wider die Jünger des HErrn/ dafür er dem/ der da sagt/ was verfolgest du mich? wahre Busse oder schwere Straffe schuldig ist. Denn nach seinem bösen Raht mag der Landes-Herr/ ja ein jeglicher der Obrigkeit heisset (wohin es denn von dem Autore extendiret wird) thun was er will: So der Seel-Sorger für seine Seele sorgen und sagen würde/ Gnädigster Herr/ Herr geheimter Raht/ Herr Amtman/ u. d. g. bey solchem Zustande kan niemand seelig werden/ noch das H. Abendmahl würdiglich empfahen/ und weder ich noch sonst ein Gewissen-haffter Prediger können uns mit Darreichung des Heil. Abendmahls fremder Sünde theilhafftig machen; So hat der arme Prediger nach unsers Rhadamanthi Ausspruch hohe Bestraffung/ Arrest/ Gefängnüß und weiß nicht was verdienet. Dergleichen Leute und Rahtgeber mahlet König** nach ihrer eigentlichen Gestalt: Daß sie den Predi-„ gern in das ihnen anbefohlne Amt greiffen/„

E 4 das-

* *Pag.* 119. & 124.

** *Cap.* 6. *Cas. Consc. cas.* 15. *p. m.* 615.

„dasselbe ihnen nehmen und rauben / und die ver„folgen / von welchen sie geliebet werden / verlä„stern von welchen sie freundlich eingeladen wer„den / verjagen von welchen si erhalten werden / „verderben und zu Grunde richten / von welchen „ihnen auff erfolgte Besserung das kostbahre „Gnaden-Mahl bereitet wird u. s. w. an wel„cherley Leuten der Herr einen Greuel habe / * „weil sie Hader zwischen Brüdern (Mosen und „Aaron / der Obrigkeit und dem Predig-Amt) „anrichten / die er auch nicht werde ungestraffet „lassen.

In dem 5ten Argument begehet der Autor eine zwiefache Sophisterey / die eine ist fallacia à dicto secundum quid additum simpliciter, „wenn er also argutiret: Die Obrigkeit kan der „aus Privat-Affecten vorgenommener Aus„schliessung eines armen unschuldigen Menschen „steuren und wehren / ergò kan sie schlechter „Dings den Binde-Schlüssel hindern ja ab„schaffen / bevorab dann / wenn die Obrigkeit „selbst in dem Stande seyn würde / daß man sie „der Gnade GOttes nicht versichern könte. Das ist eben so ein feiner Schluß / als wenn man sagte: Die Obrigkeit kan den injurieusen und aufrührischen Predigen wehren / ergò kan sie den Predigen schlechter Dinges Einhalt thun und es gar abschaffen / bevorab wenn man auch Fürsten und Herrn vor Sünder und von Natur

* Spr. Sal. 6.

fur verdammte Kinder des Zorns in solchen Predigten ausruffen würde. Die andere ist fallacia compositionis & divisionis: Indem er das was zusammen gehört trennet. Es gehören alle Haupt-Stände gewisser Massen und nach ihrer Art zu dem Amt der Schlüssel / als welche der gesammten Kirchen von Christo gegeben sind. Wozu auch die Consistoria angeordnet sind / wie sie aus geist- und weltlichen Assessoren bestehen: Daß es also hier nicht wie vorgegeben wird / so gehet wie im Pabstthum ab Episcopis ad Ar-" chiepiscopos, ab his ad Papam. Hat hier der" Autor, wie er zu reden beliebet / nicht einem Pabst im Leibe / und trachtet die* von dem seel. Luthero mit Betrübniß besorgte Cæsaro-Papiam auffzurichten: Da es im Pabstthum von dem Supremo judice heisset / omnes judicat, ipse à nemine judicandus: So soll es in Israel nicht seyn / sondern ein jeglicher sich von GOttes Wort richten und züchtigen lassen: Der Zepter dieses Reiches ist gantz gerade** und krümmt sich weder an der einen / noch an der andern Seite: Welchen auch alle die zu dieſem Reiche in der Warheit gehören / küssen. Und haben dazu die Grossen und Reichen in der Welt ihre Beicht-Väter und Seel-Sorger die sie dafür eben so wohl erkennen / sie auch also nennen / als die Aermste und Geringste auf Erden solche Beicht-Väter haben

 und

* *Menger. scrut. Consc. Catech. c. 7. quæst. 84. & præc. 83.* ** *Psal. 2. v. 10. & 45. v. 7.*

und halten: Die so lange sie wahre Seel-Sorger und nicht blinde Wächter und stumme Hunde sind* dem einen so wenig als dem andern Küssen unter die Arme und Pfühle zu den Häupten machen / die armen Seelen damit zu fahen. „Und ist ein Regent dißfalls nicht übeler daran „als sonst andere Privati, wie man vorschüttet: Denn was diesen vergönnet ist / daß sie / wenn der Beicht-Vater in seinem Gewissen betretten ist / entweder des Seel-Sorgers Meynung sich conformiren und von dem Bösen ablassen / oder so der Prediger für dem gehalten würde / der erroneam conscientiam habe dessen Gewissens schonen und einen andern Beicht-Vater begehren und nehmen / und was des mehr ist / so die Göttliche und Kirchen-Rechte sammt der ungefärbten Liebe des Nechsten an dia Hand geben / das alles ist den Reichen und Grossen in der Welt eben so wohl zugelassen. Keiner der Gläubigen ist übeler daran als der ander / sie haben alle eine Tauffe / ein Evangelium / ein Gesetz / einen JEsum und einen Himmel / und also auch ein Abendmahl / einerley Schlüssel des Himmelreichs. Lieben Brüder haltet es nicht dafür / daß der Glaube an JEsum Christ unsern HErrn der Herzlichkeit Ansehung der Persohn leide. Und wie die Worte des Apostels Jacobi ferner lauten** und sehr merckwürdig sind.

Es tritt der Autor abermahl in der Persohn eines

* *Es. 56. v. 10. Ezech. 13. v. 18.* ** *Jac. 2. v. 1.*

eines Zeloten auf/ wenn er sich stellet/ als müste man sich verwundern/* daß Evangelische Lehrer/" sie mögen Theologi oder Juris-Consulti heissen" sich nicht entsehen/ den Satz/ daß auch Könige" und Fürsten vom Abendmahl ausgeschlossen" werden können/ so kühne in öffentlichen Schrif-" ten zu setzen/ und auf Universitäten solche Irr-" thümer als Evangelische Warheiten den Stu-" denten beyzubringen/ item als könne man sich" nicht gnug verwundern über die grosse Gedult" der Evangelischen Fürsten und ihrer Ministro-" rum, daß sie solche gefährliche und ihren höch-" sten Regalibus höchst præjudicirliche Principia" so lange Zeit in die öffentliche Welt hinein" schreiben/ und durch den Druck propaliren" lassen/ auch hiedurch Gelegenheit und Anlaß ge-" geben/ daß so viel tausend junge unwissende Ge-" müther auf Universitäten damit eingenommen/" mithin aber Ehr- und Zanck-züchtige Prediger" in ihrem ungerechten Vorhaben gesteiffet wor-" den/ massen denn nicht leicht ein Casus erdacht" werden könne/ da sich nicht dergleichen Leute auf" die Consilia Wittenbergensia oder des Dede-" kenni seine Compilation gegründet und darauf" als der Bock auf seine Hörner verlassen haben." Aber auf solche Weise hat man gut thun und schreiben/ wenn man gleichsam mit Alexandri Schwerdt darein hauet/ und den Knoten derer Theologisch- und Juristischen Consiliorum, den man Christ-vernünfftig aufflösen solte/ mit Ge-

* *Pag.* 105.

walt

walt zuschneidet/ die Articulos Schmalkaldicos, und andere Kirchen-Bekänntnüsse/ so wohl als alle Consilia Wittenbergensia sammt übrigen von dem Dedekenno compilirten auch andern Theologis und Juris-Consultis mehr so plathin verwirfft. Soll man so mit des Dedekenni Compilation verfahren / was soll denn seiner selbst eigenen Compilation geschehen/darzu er den Vorschlag thut/* und da er so viele (guten Theils ungenannte auch wohl bekannte Irr-Geister) compiliret/ wie unter andern zu sehen ist *pag.* 143. 144. 145. auf welche er sich / wie der Bock auf seine Hörner vielmehr und so feste verläßt/ daß er gegen selbige die Heil. Schrifft und Symbolische Schrifften sammt allen Christ-Evangelischen Theologis und Juris-Consultis verwirfft. Mögen Prediger und Studenten nicht mit mehrern Rechte recht-gläubiger und unverdächtiger Lehrer von hoher Obrigkeit zum Theil veranlassete / allewege tacito tot annorum consensu approbata responsa gebrauchen und sich auf derselben in GOttes Wort gegründeten Beyfall beruffen? Gewißlich / Christliche Obrigkeit und ihre Gottseelige Ministri werden sothane allgemeine Lehre unserer Kirchen da sie mit dem Gewichte des Heiligthums abgewogen / aber noch nicht zu leicht erfunden ist/ auf eines Ungenannten blosses Wort nicht ändern noch geschehen zu lassen/ daß der mit seinen portentosis Compilationibus ein Oraculum, sonst aber keine Schmiede in Israel seyn / ** die

* *Pag.* 147. ** 1. *Sam.* 13. *v.* 19.

den

den Ebräern Schwerdt und Spiesse wider diesen Philister machen können. So lange nun aber alle solche Theologi und Juris-Consulti unverworffen und unverdammet bleiben/ bleiben auch alle die unschuldig die ihnen folgen/ wie sie ihre Meynung in GOttes Wort gegründet finden/ und sind deßwegen als Ehr- und Zanck-süchtige Gemüther nicht zu verleumden/ noch zu beschuldigen/ daß sie auf Universitäten mit irrigen und der Obrigkeit præjudicirlichen Principiis eingenommen seyn. Ach wenn nur zarte und junge Gemühter è contrario mit Atheistischen Principiis nicht eingenommen würden! Die hohe Regalia haben von den Wittenbergensibus auch anderen Evangelischen Theologis und Juristen das geringste Præjudicium nicht gelitten noch zu besorgen/ so wenig als den Privatis und Unterthanen von dieser Lehre einige Gefahr oder Præjuditz an ihren Hab und Gütern zuwachsen kan. Was nun die Ehr- und Zancksüchtige Prediger betrifft/ so muß er/ wenn er Lust hat selbige zu sehen nicht nach Verona gehen/ da man sich lieber verunehren/ beschimpffen/ auf allerhand Weise plagen und verjagen läst/ als der Warheit und dem Amte des Heil. Geistes etwas vergeben wil; sondern nach Placentia ich wil sagen er muß nur sehen auff die fleischliche Placentiner/ da wird er Zanck- und Ehrsucht und das finden/ daß man nicht was JEsu Christi ist/ sondern nur das Seinige suchet.

Die

„Die 6te Ration will von der Natur und Ei-
„genschafft des Kirchen-Bannes genommen und
„also gefolget werden: Es muß eine Ordnunge
„in der Kirchen seyn/ ein Geistlicher kan keinen
„höhern Geistlichen/ auch die nicht welche seine
„Eingepfarrte nicht sind/ vielweniger einen Bi-
„schoff/ und zwar den ihn vorgesetzten/ der alle
„Clericos in seiner Diœces unter seiner Jurisdi-
„ction hat/ vom Abendmahl ausschliessen/ welcher
„Gestalt auch Hülsemannus selbst tadelt/ daß Epi-
„phanius einen fremden Bischoff den Chrysosto-
„mum excommuniciret habe. So hätten die
„protestirende Stände alle Jurisdictionem Epi-
„scopalem auch so viel der Prediger functionem
„ordinis betrifft/ könten in gebührenden Ver-
„stande das Haupt ihrer Kirchen/ ja Pabst in
„ihren Territorio genennet werden. Ihre Hof-
„Kirche wäre nur Ecclesia Domestica, und möge
„man einen Hof-Prediger mit einem Postillen-
„Leser vergleichen/ den etwa ein Bürger annimt/
„man könne auch den Hof-Prediger so leicht/ als
„dem Postillen-Leser die Schippe geben/ wenn
„sie unverschämt werden wolten/ daß jener dem
„Fürsten und dieser den Bürger reprimendiren
„wolte. Hie redet der Autor (1.) ungeräumt/
wenn er das Argument von der Formâ und Be-
schaffenheit des Kirchen-Bannes/ welche darin
bestehet/ daß einer als ein faul Glied von dem
geistlichen Leibe abgeschnitten wird/ nehmen wil/
und dabey auf das Objectum und andere Dinge
ver-

verfält / welche die Natur dieser Handlung nicht ausmachen. (2.) Redet er gantz irrig / als könne ein Geistlicher keinem höhern Geistlichen das Abendmahl versagen. Auf die Weise könte ein Capellan der seines Pastoris oder Superintendenten Beicht-Vater ist / diesem wegen seiner Trunckenheit / Feindschafft und sonst höchst ärgerlichen Lebens auf keinerley Weise und auf die geringste Zeit nicht das Abendmahl versagen. Gantz irrig ist die vorgefaßte Meinung / worauf der gantze Irrthum stehet / nemlich daß man die Prediger in ihrem Binde- und Löse-Amt nicht als Diener Christi und Christum der über alle ist an ihnen ansehen solle / denn solcher Gestalt würde sich leicht finden / daß nicht ein Geringer wider einen Höhern / sondern Christus der Allerhöchste diese Macht übe / indem die Prediger Bottschaffter sind an Christi Statt / * und von Christo gesand zu binden und zu lösen / wie Christus gesand ist von seinem Vater: ** Sondern er und seines gleichen / über welche Esaias und Paulus klagen / *** daß sie nicht glauben / sehen sie an als Menschen-Diener / und wie einen Unter-Vogt / der unter seinem Vogt u. s. w. ist / oder welches Gleichnüß die gantze Sache illustriren soll / wie ein Lese-Bengel und Postillen-Leser unter einem Bürger ist / der keine mehrere Macht hat als ihm derselbige Bürger gibt und gönnet. Da das / was

* 2. *Cor*. 5. *v*. 20. ** *Joh*. 20. *v*. 21. 23.

*** *Es*. 53. *v*. 1. *Rom*. 10. *v*. 16.

was Paulus sagt dafür halte uns jederman nemlich für Christus Diener und Haußhalter über GOttes Geheimnüsse / und was Christus sagt:* Wer euch verachtet der verachtet mich dem Autori und seines gleichen so lächerlich ist / als es den Eydammen des Loths war / ** was dieser jenem sagte: Zum (3.) redet er confus und unordig / er confundiret immer die suspensionem à sacra Cœna ad tempus mit der eigentlichen Excommunication, redet bald von jener bald von der kleinern bald von der grössern Excommunication, und folgert gantz unordig und ungeschicklich von einer auff die andere also: Der Kirchen-Bann und die Excommunication stehen nicht bey dem Prediger allein ergo die Suspensio auch nicht. Da eben dieses die Frage ist / ob selbige so wenig bey dem Prediger allein stehe als der Kirchen-Bann? Heist aber das nicht idem per idem probare, oder ist es nicht das von dem Autore selbst *** improbirte Vitium argumentationis à diversis? Er confundiret auch Episcopum ordinis cum Episcopo jurisdictionis das ist einem Bischoff im Biblischen Verstande nach welchem die Prediger Bischöffe sind / **** und einen Bischoff nach menschlichen canonischen Rechte nach welchen die protestantischen Fürsten und Herrn Summi Episcopi sind / als die wieder zu sich genommen / was die Römi-

* 1. *Cor.* *v.* 1. und *Luc.* 10. *v.* 16.

** 1. B. Mos. 19. *v.* 14. *** *Pag.* 147.

**** Ap. Gesch. 20. *v.* 28. *Tit.* 1. *v.* 5. 6. 7.

Römische Bischöffe von weltlicher Macht und Jurisdiction ihnen zugeeignet. Da knetet der Autor diese weltlich-Bischöffliche Jurisdiction und äusserliche Inspection in die geistlich-Bischöffliche Macht der Schlüssel / will einen Kuchen aus beyden machen / und nichts wissen von dem Unterscheid inter potestatem Ecclesiasticam (Episcopalem) internam & externam, quarum illa quæ consistit in prædicatione verbi, administratione Sacramentorum & potestate clavium, ipsumque respicit ministerium, ecclesiæ ministris NB. relinquitur nec possunt Principes & Status Politici se huic intromittere: Hæc autem, externa scilicet potestas ecclesiastica, quæ propagationem religionis, jurisdictionem ecclesiasticam, curam ac defensionem ecclesiæ respicit, nequaquam magistratui politico est deneganda. Wie der unserer Evangelischen Kirchen-Rechte wohlerfahrner Carpzoph schreibet / * und die innerliche und äusserliche Kirchen-Macht recht unterscheidet: Die innerliche / welche bestehet in der Predigt des Evangelii in der Handlung der Heil. Sacramenten und in der Macht der beyden Schlüssel / dem Predig-Amt allein zugeeignet: Die äusserliche aber / die da bestehet in Ausbreitung der Religion / kirchlicher Bottmäßigkeit / Versorg- und Vertheidigung der Kirchen / der weltlichen Obrigkeit nicht abspricht welchen Unterscheid GOtt fürchtende Fürsten und Herrn mit dem

* *Lib.* 1. *Jurisp. Cons. defin.* 2. §. 13. *seqq.*

Christlichen Käyser Constantino M. wohl erken-
„nen/ der zu den Bischöffen sagte: Vos quidem
„eorum quæ INTUS sunt in Ecclesia agenda:*
„Ego verò eorum quæ EXTRA sunt, Episcopus
„à Deo sum constitutus. Sint Principes in Pa-
„liatio Pastores, in templo certè sunt sicut reli-
„qui fideles, oves &c. Könige und Fürsten sol-
„len in ihrem Regenten-Amt für Hirten des Vol-
„ckes gehalten werden/ bey dem GOttes-Dienst/
„sind sie/ wie alle andere Gläubige/ Schaffe
„Christi/ und die Kirchen-Diener sind Hirten.
„Eines Predigers Hirten-Amt gehet auf alle und
„jede/ welches Geschlechtes/ Alters und Würden
„sie seyn/ die zu seiner Heerde und zu seinem
„Sprengel gehören/ wie der Gewissens-Lehrer
König judiciret ** das Exempel des Chrysostomi
der mit Unrecht von einem fremden Bischoff dem
Epiphanio soll excommuniciret seyn/ ist hier gantz
inpertinent, da die Frage von Eingepfarten und
redet der Autor sehr schimpff- und verächtlich von
dem Amte des Heil. Geistes/ daß er mit dem
blossen Postillen-Lesen/ welches auch ein Junge
thun kan/ vergleichet. Wer hat einen solchen Le-
ser jemahlen seinen Seel-Sorger/ seinen Pasto-
rem und Seelen-Hirten/ seinen Beicht-Vater
genennet? Wofür gleichwohl Christliche Für-
sten und Herrn ihre Hof-Prediger annehmen
und

* *Euseb. lib. 4. de vita Const. c. 24.*

** *Cas. consc. p. m. 825. & 835.*

und erkennen. Sind sie nun Väter wo ist ihre Ehre/ * ja wo ist die zwiefache Ehre der man sie werth halten soll nach des Heil. Geistes Erinnerung durch Paulum? ** So geringe dieselbige Ehre ohne dem jetzo vor der Welt ist/ so gar suchet ihr der Autor mit seiner ehrwürdigen Comparation vollends den Garaus zu machen/ indem er das hohe schwere Amt eines Hof-Predigers mit dem Wercke eines Lese-Bengels in eine Classe setzet/ er dürffte aber Fürsten und Herrn schwerlich zu rathen sich getrauen/ daß sie diese seine Passage bey der Vocation eines Hof-Predigers allemahl mit anschliessen möchten; Denn solchen Falls allerdings zu besorgen stünde/ daß kein rechtschaffener redlicher und tüchtiger Theologus sich dazu verstehen oder resolviren möchte einen solchen Hof-Postillen-Leser/ dem man alle Tage als einen Küchen-Jungen die Schippe geben kan/ abzugeben/ weil ja bey so gestalten Sachen der geringste Dorff-Prediger besser stünde. Wird aber ein treuer Diener GOttes also gehalten/ daß man ihn in seinem Amte so höhnet und obenhin höret nach des Autoris Vorschrifft/ O! der mag ja GOtt dancken/ wenn er seines so verächtlichen Amtes entlediget wird/ oder doch an einem andern Ort andere Gelegenheit und Autorität findet/ nach GOttes Ordnunge und Willen/ zu seiner Ehre und vieler Seelen Erbauung ein mehres zu thun/ als ein blosser Postillen-

* *Mal.* 1. v. 6. ** 1. *Tim.* 5. v. 17.

stillen-Leser. Man will dieses/ daß ein Hof-Prediger nichts mehr denn ein Postillen-Leser sey/ damit beglaubigen/ daß die Schloß-Kirche nur ecclesia domestica Principis oder des Fürsten Hauß-Kirche sey. Aber der Autor mag bey D. Fabricio in die Schule gehen und aus seinen amœnitatibus theologicis dissert. 8. de Ecclesiis domesticis lernen/ daß man zu den von ihm beschriebenen Hauß-Kirchen eine öffentliche von andern separirte Hof- und Schloß-Gemeine/ der nichts dessen mangelt was eine andere öffentliche Kirche hat/ gar nicht referiren könne. Wie aber/ wenn man die Comparation und derer vermeinten Beweiß paßiren liesse: Was würde damit gewonnen? Wenn ein Postillen-Leser endlich ungedultig würde und sagte/ wolt ihr nichts thun als plauder/ lachen und spotten/ und soll bey meinem Postillen-Lesen GOttes Nahme und Wort nur gemißbrauchet werden/ so ist es besser/ daß man es gar unterlasse/ damit wir nicht allesammt um des schändlichen Mißbrauchs des Nahmens GOttes willen gar hart gestraffet werden. Wie wenn er ihnen die Postille nicht mehr und eher lesen wolte/ sie hätten denn zugesaget von dem Mißbrauch des Nahmens GOttes abzustehen; und der gottlose Mann/ der unserm Autori ein ehrlicher Bürger heisset/ gebe dem für GOttes Ehre zu seinem und anderer Seelen Heyl eiffrenden Postillen-Leser diesertwegen die Schippe/ ja drückte/ kränckte und betrübte den

unschul-

unschuldigen Menschen noch dazu mit falschen Aufflagen und Gedichten / mit hönischen Bey-Nahmen eines unzeitigen und unverständigen Eiffererß eines Pabstes u. d. g. mit Injurien-Processen / Arresten / Schlägen / u. s. w. wolte der Autor sich wohl unterstehen Christlichen Fürsten zu rathen gegen ihre Hof-Prediger und Beicht-Väter dem ungerechten Verfahren des gottlosen Mannes zu folgen / und da er einen so unverschämten Raht gebe / würden sie sich von ihm dazu verleiten lassen? Wenn aber der Autor den Predigern das Straffen zustehet / * doch ein un-" gewaltsames und freundliches Straffen nach" dem Dicto, der Gerechte straffe mich freundlich." So wiederspricht er seinem vorigen / da er sagte / so der Hof-Prediger seinen Herrn reprimendi-" ret und straffet / so soll er dafür die Schippe ha-" ben Er hätte sich auch hier wohl erklären mögen / wie er das ungewaltsame und freundliche Straffen verstehe. Wenn er die Vermeidung äusserlicher Gewalt / injurieusen Scheltens und Schmellens und d. g. meinet / so ist das Straffen des Heil. Geistes freylich ungewaltsam; Meinet er aber / daß das Straffen nur in ein- und abermahl zu gebrauchenden Gesetz-Worten bestehen / und der Bestraffte wenn er sich nichts dran kehret / immerhin tröstlich absolviret / communiciret / und also der alte Adam fein warm zugedecket und mit dem Knaben Absalon so säuberlich verfahren werden soll / daß es ein recht freundliches Straf-

* *Pag.* 117.

 fen

sen ohne Nachdruck und Lebens-Besserung sey: so habe er mit seinen ungewaltsamen / krafftlosen und so genannten freundlichen Straffen ein gut Jahr / als womit er die Prediger zu Lügener und Heuchler machen will / indem sie den Lästerhafften ein- oder etlichemahl für unbußfertig und für ein Kind des Zorns mit Worten erklären / aber doch in der That als ein busfertiges Kind GOttes halten / absolviren und communiciren sollen. Da mag er sie / wenn sie solches zu thun Bedencken tragen / immerhin unzeitige Zeloten u. d. g. schelten / das mögen sie lieber leiden / und es *ihnen* ein geringes seyn lassen / daß sie von Menschen oder von einem menschlichen Tage gerichtet / * als daß sie von ihrem eigenen Gewissen von Gott und seiner Kirchen wie Heuchler und Lügener verdammet werden. Kein Heuchler und Lügener hat Theil an dem Reiche GOttes / ** wohl aber ein Simon / Zelotes oder Eifferer: Und ist Eiffern gut / wenn es immerdar um das Gute geschicht. *** Wenn schon unserm Autori und seines gleichen die vor Eiffer um das Irrdische wider das Amt des Heil. Geistes brennen / dagegen vor Christi Ehr und Lehre gantz kaltsinnig sind / solcher guter Eiffer als unzeitig und unverständig herhalten muß / so bleibts doch dabey: Es sey zur rechter Zeit oder zur Unzeit / **** qui non Zelat non Amat wer keinen Eiffer vor GOtt hat /

* 1 *Cor.* 4. *v.* 3. ** *Luc.* 6. *v.* 15.
*** *Gal.* 4. *v.* 18. **** 2 *Tim.* 3. *v.* 2.

hat/ der hat auch keine Liebe zu GOtt. Wenn jemand ihm die Mühe nehmen will/ und das 14te Cap. der Wächter-Stimme des Großgebauers lesen/ welches handelt von der schändlichen Bescheidenheit und Discretion der laulichten Kirchen-Diener/ item von dem rechtmäßigen Eiffer treuer Prediger und von dem verkehrten Eiffer der Welt-Kinder/ der wird es nicht ohne Nutzen lesen/ und ein vieles finden das die Gläubige stärcken/ die Heuchler aber Schamroth machen kan.

Daß ein Prediger in seinem Amte sich ge-" gen die/ die mit ihm in der Religion nach dem" äusserlichen eins/ * in der Intention aber betref-" fend die Religions-Sachen uneins sind/ eben al-" so verhalten müsse/ als er sich gegen die zu ver-" halten hat/ die einer gantz andern Religion sind/" darin gehet man von dem Apostel Paulo ab." Ein Bruder wird aus und nach den Kirchen-Bekänntnüssen und Ordnungen gerichtet/ ** die er entweder selbst unterschrieben hat/ oder doch Friedens-und Gewissens halber so lange zu halten verbunden ist/ als er selbiger Kirchen Mit-Glied seyn will. Wenn er aber davon wi[...]entlich abgehet und selbige als falsch verwirfft (wie der Autor thut) so declariret er sich einen Feind der Kirchen. Einen Feind aber können und mögen wir so nicht halten und handeln als einen Bruder: Und unter denen von der reinern Kirchen

* *Pag.* 119. ** 1 *Cor.* 5. 11. 12.

chen Endtfrembdeten muß noch ein Unterscheid gehalten werden / daß man sich anders gegen die aus Einfalt irrende / anders gegen die halstarrige und verstockte Lästerer aufführe. Also reimet sich der von dem Autore angezogener Casus von Bautzen * zu unserer Frage gar nicht / da man nicht mit einem Glaubens-Genossen / den man ab usu S Cænæ hätte suspendiren können / sondern mit einem Pontificio, docili tamen, mit einem Römisch-Catholischen Kloster-Vogt zu thun gehabt hat / der in der Römischen Religion gebohren und erzogen war / sonst aber die Evangelisch-„Lutherische Kirche besuchte u. s. w. Was von „der Ketzerey / der auch der Teuffel noch nie be-„schuldiget sey / von Lermen / von Wüten / von „Spanischer Inquisition, von dem papistischen „Popantz u. d. g. geschwätzet wird / ist der Mühe einer Beantwortung nicht werth; Das Vornehmste davon / wie weit nemlich der Beyfall falscher / nahmentlich papistischer Lehre / dißfalls zu attendiren und zu achten sey / wird am Ende dieser Antwort gezeiget werden.

Das 3. Capitel.

Des Autoris Antwort auf die aus unsern Theologis und JCtis von ihm selbst angeführte und seiner ungereimten Meinung entgegen stehender Rationes ist so beschaffen / daß selbige Rationes noch feste bleiben / und seine Antwort unzu-

* *Pag.* 123.

unzulänglich und viel zu schwach sie umzustossen. Denn es bleibt doch wahr / daß das Amt der beyden Schlüssel von Christo geordnet sey und von demselben allein dependire, also daß keine menschliche Autorität dawieder was vermöge. Die aus dem Grotio * angebrachte Instantien richten dawieder nichts aus / zumahlen ja Grotius gestehet / daß wie ein Richter der Obrigkeit keinen Gehorsam noch Folge schuldig ist wenn ihm würde zugemuthet werden / daß er wieder Rechtlich verfahren solte / also auch ein Prediger nicht gehalten sey der Obrigkeit darin zu gehorchen daß er etwas wider das von Christo dependirendes Amt thue / sondern solle lieber alles drob leiden. Er will an den allegirten Orte nur dieses / daß obgleich Christus das Predig-Amt / von welchem die Prediger auch den Befehl / daß und wie sie solches führen sollen / empfangen / eingesetzet habe / und die Prediger in so weit nicht der Obrigkeit noch einiger Menschen sonder Christi Stadthalter und Diener seyn / so gehe doch der weltlichen Macht und Bottmäßigkeit über die Prediger als Unterthanen dadurch so wenig ab / als bey andern auch Göttlichen Ordnungen / die doch unter der weltlichen Herrschaufft und Auffsicht in so weit bleiben / daß zwar nichts der Ordnunge GOttes wiedriges verhänget und befohlen werden könne / daß man lieber alles leiden und erdulden müsse / als daß man der Obrigkeit in

* *Pag.* 130. *seqq.*

angethanen Unrecht gewaltsamer Weise widerstrebe oder auch ichtswas ihr und ihren Befehlen zuwider thue oder lasse / ohn allein was GOtt ausdrücklich befohlen oder verbothen hat. Wir läugnen ja nicht / schreibet der berühmte D. Joh. „Tobias Major daß der lieben Obrigkeit einiges „Recht in Ansehung der Kircher-und Prediger-„Verrichtunge zustehe / als da ist der **Miß-„brauch der Schlüssel die unbilliche** Versa-„gung der Sacramenten / wenn sie nur dieses „Recht und die Untersuch-und Beurtheilung die-„ser Sach ihr nicht allein zueigne / sondern mit „dem Hirten und Kirchen-Vorstehern vorneh-„me ; ; ; es bleibet freylich der gesammten Kir-„chen und also der Obrigkeit als dem vornehm-„sten Theil derselbe die Macht der Schlüs-„sel dem Rechte und besitze nach ungekräncket: „Doch weilen mit Einwilligung der gantzen Kir-„chen den Predigern die Verwaltung dieses „Rechts anvertrauet ist / muß man auch gesche-„hen lassen / daß sie ihr Amt thun / nachdem es die „Gelegenheit und der Sachen Bewandnüß er-„fodert / * damit es nicht mit ihrem Amte ein lee-„rer Titul und Nahme sey / und können sie mit „gutem Gewissen solch ihr Amt und Pflicht we-„der gäntzlich unterlassen / noch einiger Massen „versäumen. Es wird damit wenig ja nichts ausgerichtet / daß man dis Argument von der Independentz des Göttlichen Amts umkehret und wider

* *Kön. C. C. cap. 6. cas. 14. p. m. 609. seq.*

wider die allgemeine wahre Lehre also einrichtet: * Auf diese Weise würden die Prediger keine Macht haben die weltliche Obrigkeit mit ihren geistlichen Bestraffungen zu belegen / denn sie lehren ja selbst einmüthig / daß die weltliche Obrigkeit unmittelbahr von GOtt eingesetzet sey. Es wird hiemit / sage ich / nichts ausgerichtet: Allermassen dieser Schluß / wenn er etwas förmlicher gefasset wird / also klingen wird: Die / welche ein von GOtt unmittelbahr eingesetztes Amt führen können von den Predigern mit Bestraffung nicht beleget werden / nun führen die Regenten ein solches Amt / drum können sie von den Predigern mit geistlichen Bestraffungen nicht belegt werden. Ant. (1.) Concedo totum argumentum! Der Binde-Schlüssel ist eine Artzeneye und keine eigentliche Straffe / weniger eine weltliche Straffe / man mag es heissen Consilium theologicum, suspensionem excommunicationem minorem oder Binden / so ist es alle Wege auff des Menschen Seeligkeit angesehen / wie die Versagung der Geneß-Mittel bey böser Diät des Patienten nicht eine Straffe / sondern liebreiche Vorsorge vor die Gesundheit des Krancken und ein Hülff-Mittel zur Besserung ist. Doch weil auch etliche die kleinere Excommunication pœnam ecclesiasticam zu nennen belieben / wollen wir keinen Wort-Streit haben / sondern ich antworte (2) auf vorgesetzten Schluß /

* *Pag.* 135.

Schluß / majorem imitando, also: Die / welche ein von GOtt unmittelbahr eingesetztes Amt führen / können in dem was solchen ihrem Göttlichen Amte gemäß ist mit der geistlichen Straffe des Binde-Schlüssels nicht belegt werden / nun führen die Regenten ein solches Amt / drum können sie in dem und deßwegen das ihrem Göttlichen Amte gemäß ist mit der Straffe des Binde-Schlüssels nicht belegt werden. Iterum concedo totum. Wir haben dißfalls keinen Streit. Wenn die Obrigkeit thut was ihres Göttlichen Amts ist / zum Exempel / wenn sie dessen Blut vergeußt / der eines andern Blut vergossen hat / u. a. m. kan und soll sie sagen: Mein Amt dependiret von GOTT und seinem Wort allein und ist nicht menschlich sondern Göttlich / darum hat mir kein Prediger / kein Mensche zu wehren; wiederum wenn ein Prediger einen offenbahr- und Augenscheinlich unbußfertigen Sünder bindet / das Wort GOttes / es sey das gesetze oder Evangelium prediget / kan und soll ihm kein Mensche wehren / daß er sein allein von GOtt dependirendes Amt thue. Um soviel weniger / da disseits nicht wie dort mit dem Schwerdt / äusserlichen Zwange / und weltlichen Straffen / sondern aufs glimpff- und freundlichste gehandelt wird / mit Rathen / Bitten / vermahnen / und / wenn es zum höchsten kömmt / mit harten Gesetz-Worten und mit höchst billigen Begehren / man wolle seines / des Predigers Gewissens schonen / damit er sich frem-

fremder Sünde nicht theilhafftig mache. Ey da solte man ja billich mit ihm Gedult haben/ und ihn um so vielweniger hassen und verfolgen/ so vielweniger des äusserlichen Zwanges bey diesem geistlichen Amte ist.

Was so weitläufftig als vergeblich sermociniret wird * von independenten Statibus und als " wolten die Prediger einen independenten Staat" formiren (gerade als wären status & officium, quale est clavium, einerley und als wenn die Apostel/ da sie sagten/ die Obrigkeit hätte ihnen die Predigt des Evangelii nicht zu wehren/ damit einen besondern Staat hätten formiren wollen) von der durch ehrsüchtige Prediger mit" Mißbrauch der Heil. Schrifft unter die Füsse" getrettner Obrigkeit/ (womit er von GOtt und " der Welt den Evangelischen Predigern das grösste Unrecht thut/ als die den Respect Ehre und Hoheit dieses Göttlichen Standes auffs beste vertheidigen/ mit GOttes Wort bewähren und schmücken/ damit aber bey dem Autore so wenig als bey den Papisten Danck verdienen) was ferner sermoniciret wird von dem formali cha-" ractere des Pabsthums/ den er in der Indepen-" dentz des Heil. Predig-Amtes von menschlicher " Autorität setzet/ (als wenn die Apostel das for-" male Pabsthum damit gebauet hätten/ da sie solche Independentz ** ihres Predig-Amts lehrten)

* *Pag.* 137. *seqq.*

** Ap. Gesch. 4. 18. 19. & 5. 28. 29.

„ken) item von dem infinitis Spiritualibus sed „visibilibus Capitibus (als wenn der Binde-Schlüssel jemand zum sichtbahren Haupt der Kirchen mache/ und als wenn Christus da er zu den Aposteln sagte: Was ihr auff Erden binden werdet ꝛc. item Welchen ihr die Sünde bahaltet u. s. w. sie zu Häuptern der Kirchen gemacht! Legt doch der Autor * der weltlichen Obrigkeit diesen Titul eines Kirchen-Haupts bey und schreibet ihr doch das Amt der Schlüssel nicht zu) und was des Sermocinirens mehr ist/ das alles brauchet keiner weitläufftigen Widerlegung/ es widerleget sich selbst und findet in dem Angeführten seine Abfertigunge.

Es wollen noch die Prediger des herꝛschsüchti- „tigen Independentismi beschuldiget werden/ wie „denn auch der Sophisterey/ als solten sie solche „Dicta aus der Heil. Schrifft auf ihr Amt an- „führen/ die von den Propheten und Aposteln „reden/und sich öffters zur Sache wie ein Faust „auffs Auge schicken: Indem der Propheten und „Aposteln Amt ummittelbar/ auffer ordentlich „und mit einem allgemeinen Befehl zu allen „Völckern zu gehen/ auch mit einer von Christo „gegebener Vollmacht verbunden gewesen/ der „heutigen Prediger aber ihr Amt mediatum, or- „dinarium, & ad certam diœcesin cum potestate „à legibus humanis moderata restrictum sey. Worinne aber der Autor selbst sich des schuldig macht

* *Pag.* 110.

macht deß er die Prediger beschuldiget / nemlich der Sophisterepe. Sophisterepe ist es / daß er ihnen einen gäntzlichen Independentismum imputiren will / als wären und blieben sie keines weges von den obrigkeitlichen Befehlen dependirende Unterthanen; Und daß er den Prætext dazu hernimmt von einigen wenigen Handlungen ihres Göttlichen Amts / von der Predigt des Heil. Evangelii / von der Administration der Heil. Sacramenten und von der Macht der Schlüssel / und sie vermittels des Sophistischen Streichs à dicto secundum quid addictum simpliciter anstecken will / als wolten sie wie Frey-Geister und wie die Independenten in Engelland von allen Kirchen- oder auch Policey-Ordnungen independent, ja gar die seyn / von derer Herrschafft die Obrigkeit selbst dependiren soll / wie er sie denn des **herrschsüchtigen** Independentismi beschuldiget. Alle rechtschaffene Prediger sollen / wenn sie solche Verleumbd- und schändliche Beschuldigung Lesen oder hören / dawider beten / wie David wider den Doeg / den 7ten Psalm / sintemahlen auch dieser Priester-Feind mit Unglück wider sie schwanger gehet. Wenn in und von unsern protestantischen Consistoriis behauptet wird / daß die Reichs-Stände quoad consistorialia von andern höhern Reichs-Gerichten independent seyn / wer dürffte sich erkühnen sie deßwegen eines odiösen Independentismi per fallaciam particularitatis zu beschuldigen: Aber ein

Prediger-Feind meint den armen Predigern möge er nach sagen was sein Muthwille und gehäßiges Hertze im Maul und Feder ausschäumet/ will auch von dem HErrn nichts wissen/ der da sagt/ wer euch verachtet/ der verachtet mich/ wer aber mich verachtet der soll wieder verachtet werden. * Sophisterey ist es/ daß er der Propheten und Apostel-Amt nicht recht distinguirt/ sondern sie überhaupt und alle ohne Unterscheid für unmittelbahr ausserordentlich/ und von aller Kirchen-Ordnunge independent aus- und malitiose vorgibt/ die heutigen Prediger wollen sich jenen in solchen ausser ordentlichen und unmitelbahren Verrichtungen gleichen: so doch nebst diesen noch andere nemlich ordentliche Amts-Verrichtungen bey den Propheten und Aposteln zu befinden/ und die Prediger der Meinung sind/ daß sie nur in diesen ordentlichen Amts-Wercken der Propheten und Apostel Nachfolger sind. Die Propheten und Apostel wurdens zum Theil ummittelbahr/ zum Theil mittelbahr/ wie Elisa und Matthias beruffen/ da sind nun die heutige Prediger ihnen nicht in den ersten/ sondern in den andern gleich. Die Propheten haben zukünfftige verborgene Dinge auf eine ausser ordentliche und wunderbahre Art verkündiget/ sie haben aber auch dem Volcke ihre Ubertrettung/ Hurerey/ Abgötterey u. d. g. verkündiget. Die Apostel haben ihre Lehre mit Wundern

* *Luc.* 10.16. 1. *Sam.* 2. 30.

dern bestätiget/ sie haben aber auch wohl andern ohne Wunder geprediget. Da sind nun die heutigen Prediger ihnen nicht in den ersten sondern in dem andern gleich. Die Apostel und Propheten haben den Sünden-Wesen auf ausserordentlicher Weise als mit dem Schwerdt/ mit Feuer vom Himmel/ mit einem jähen und schnellen Tode/ Blindheit u. d. g. gesteuret/ sie haben aber auch den Sünden und Sündern wie ihnen befohlen war/ mit dem Binde-Schlüssel gewehrt * und wie Petrus dem Zäuberer Simoni GOttes Zorn verkündiget ohne einigen wunderthätigen Erfolg. Da sind die Prediger in den letzten/nicht aber in den ersten ihnen gleich. Und hat nicht Titus/ Timotheus/ u. a. eben die Amts-Macht gehabt und von den Aposteln und der Apostolischen Kirchen empfangen/ welche die Apostel hatten? Nemlich nicht allein zu lösen und zu trösten die Bußfertigen sondern auch zu binden und zu straffen die Unbußfertigen? ** Und muß nicht bis ans Ende der Welt ein solch Amt bleiben darin die Propheten und Apostel gestanden/ das Predig-Amt meine ich/ dadurch Gesetz und Evangelium verkündiget wird und darin bey solcher ordentlichen Amts-Verrichtung einige der Propheten und Apostel Nachfolger sind? Es möchte nur der Sophiste/ wenn er seiner Sachen gewisse wäre/ die Sprüche und Schrifft-Stellen

 ange-

* Ap. Gesch. 8.—20, 21.

** *Tit.* 1. 11. 13. & 2. 15. 2. *Tim.* 42. 3.

angeführet und gezeiget haben / die von der Propheten- und Apostel-Amt genommen / und auff das heutige Predig-Amt appliciret werden / man würde sehen / daß sie sich so übel nicht reimen: als die Sprüche. Ruffe getrost und schone nicht* u. s. w. Halte an es sey zur rechten Zeit oder zur Unzeit / straffe / dräue u d. g. ** Die sich auff unserer Zeiten Prediger besser als ein Faust auff ein Auge schicken: Denn / sagt der H. Geist es wird eine Zeit seyn / da sie die heylsahme Lehre nicht leiden werden / sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer auffladen / nachdem ihnen die Ohren jücken u. s. w. Sind denn nun solche Zeiten nicht? Schicket sich deñ das Straffen und Binden nicht auff dieselbige? Unsers heutige Prediger folgen den Propheten und Aposteln in dem Lösen und Trösten / und deuten auf sie jener ihre Sprüche / als tröstet / tröstet mein Volck u. s. w. *** Das will die Welt nicht tadeln noch hindern: Aber dem andern Stücke des Göttlichen Amts / dem Straffen und Binden / ist sie gram̃ / weil ihrer Achabischen Auslegung nach nur Israel verwirret und ihr nichts Gutes geweissaget wird. ****

Welch ein arger Sophiste ist nicht der / der einen Theologum (Scherzerum L. 25. Syst. Theolog. §. 12.) allegiret. ***** Um mit selbigen zu be-

* *Esa.* 58, 1. ** 2 *Tim.* 4, 2. 3. *** *Jes.* 40, 1. **** 1 Buch. der Kön. 18/ 17. 1 Buch der Kön. 22/ 8. ***** *Pag.* 149.

behaupten / daß die Amts-Macht der heutigen Prediger von menschlichen Gesetzen restringiret und eingeschrencket sey / da man doch bey dem allegirten Theologo nicht ein Wort sondern das Contrarium findet. An den Aposteln / schreibet" Scherzerus, soll man consideriren (1.) das Amt" zu lehren das Wort GOttes / die Heil. Sacra-" menta zu administriren / und die Macht der" Schlüssel zu verwalten. Zum (2.) die Auffsicht" die sie hatten nicht allein über die Heerde des" HErrn / sondern auch über andere Hirten und" Lehrer. Zum (3.) die Macht / die mit einem un-" mittelbahren Beruff / mit dem Vorzug und Au-" torität / daß man ihnen / als die nicht irren konten" glauben müste / verbunden war. Nachdem (1)" seyn NB. alle Prediger ihre Nachfolger (und" haben also eben so wohl die Macht des Binde-" Schlüssels als die Apostel) Was das (2.) be-" trifft / so seyn die Bischöffe nach dem Kirchen-" Rechte ihre Nachfolger. Nach dem (3.) seyn" keine ihre Nachfolger / sondern dieses des Apo-" stel-Amts eigene Stück sey zeitlich und ausser-" ordentlich gewesen / das mit den Aposteln aufge-" höret. Sehet / lieber Herr / qui bene distinguit, bene docet. Wie fein und wol distinguiret Scherzerus, und wie übel habt ihr ihn auf eure abgeschwackte Meynung gezogen / da ihr nicht / wie er thut distinguiren wollet unter dem ordentlichen Predig-Amt der Apostel / das in Verkündigung des Evangelii / der Ausspendung der Heil. Sa-

cramenten und NB. der Macht der Schlüssel bestehet/ worin die heutigen Prediger/ wie Scherzerus recht lehret/ der Apostel Nachfolger sind/ und unter dem ausserordentlichen Apostolat. Von jenem dem ordentlichen Predig-Amt der Apostel/ schicken sich die Sprüche auff das heutige Predig-Amt besser als ein Faust auf ein Auge (die schöne Phrasin des Autoris hier zu gebrauchen) von dem ausserordentlichen Apostolat schicken sie sich gar nicht; Aber es ist kein rechtschaffener Prediger so ungeräumt/ daß er dergleichen auff sich und sein Amt deuten solte. Der nun hier bey Allegirung des Scherzeri auf einem fahlen Pferde gefunden wird/ der verleuret den Credit in andern/ daß man ihn in den übrigen Allegationibus derer vielen Autoren/ mit welchen seine Schrifft aufgepaustet/ hingegen von GOttes Wort schlap und leer ist/ nicht trauen noch glauben kan. Und da er die Evangelische Prediger allesamt für Sophisten schilt/ und sie beschuldiget/ daß sie Vitium argumentationis à diversis committiren/ möchte er sich vor selbst straffen/ ehe er andere urtheilet. * Indem er mehr denn einmahl gantz Sophistisch à diversis argumentiret/ wie er auch hier ab extraordinariis Apostolorum functionibus ad functiones ministrorum modernorum ordinarias negativè concludiret. Und wie Sophisticè handelt er auch darin/ daß er die aperte diversa nicht distinguiret/ ** nemlich das Evangeli-

* Spr. 18. v. 21. ** *Pag.* 149.

gelium allenthalben und selbiges wider den Willen weltlicher / heydnischer oder jüdischer Obrigkeit predigen / beydes für eines hält und beydes dem eigentlich genannten Apostel-Amte so beyleget / daß er dem itzigen Predig-Amt eins so wohl als ander abspricht: so doch das erste nur dem eigentlichen Apostel-Amt / das ander aber dem gesammten Predig-Amt / wie es von den Aposteln geführet ist und noch geführet wird / zukommt. Und meinet er daß die Gesetz-Predigt und der Binde-Schlüssel heutiges Tages darum müste abgeschaffet werden / daß die Leute selbige nicht dulden / sondern für eine weltliche Straffe / so dem Predigern nicht zukomme / halten wollen. O! so würde Thür und Fenster der ohnedem übermachterer Boßheit und Sicherheit geöffnet / und hätte die Welt und der Teuffel gewonnen Spiel. Zu der Zeit da man es NB. nicht leiden will / soll allermeist damit angehalten werden; * Darüber gibt es geplagte / verjagte und verfolgte Diener Christi / wo nicht gar Märtyrer / zu welcherley Leiden Fleisch und Blut schlechte / dagegen desto grössere Lust hat Menschen sich gefällig zu machen. Alles was wider ihn aus der Kirchen-Historie angeführet werden kan / will er mit 2. Worten beantworten / non exemplis judicandum sed legibus. Aber damit kan man auch ein vieles seiner Schrifft / und seine principalste Schein-Gründe verlegen / ** als die nicht hergenommen sind à legibus divinis, sed à factis.

* 2. *Tim.* 4. 3. ** *Pag.* 105.

Abermahl laboriret vitio argumentationis à diversis was aus dem Petro Molinæo und aus der Apol. Aug. Conf.* von dem Beicht-Stuhl und von der besondern Sünden-Bekänntnüß angeführet wird/ indem ja Beicht-Stuhl und Ohren-Beichte von einer viel geringer Autorität sind als der Binde-Schlüssel/ massen dieser Göttliche jene aber nur Kirchen-Ordnunge zum Grunde haben. item Was von der Pflicht seinem Bruder „die Beleidigung abzubitten/von dem päbstischen „Sacrament der Busse/ von der papistischen „richterlichen Gewalt die Sünde zu vergeben und „von der Formula Absolutionis ob sie optative „oder indicative, ob in prima oder tertia persona „soll ertheilet werden/ dahin geschrieben wird/das alles dienet sonst nirgend zu/ als daß das schmähsüchtige Tractätgen einiger Massen groß und ansehnlich/ das Evangelische Predig-Amt aber verhasset und verdächtig gemachet werde/ als läge es mit unter der Decke sothaner Irrsalen. Wohin auch vermuthlich abzwecket/ was aus dem Seldeno von den Sprüchen vorgebracht wird/ die von dem Bann handeln sollen/ so doch allhier die Frage von dem Binde-Schlüssel/ binden aber und in den Bann thun nicht einerley ist. „Item was von des Lightfoots Privat-Meinung „über Matth. 16/19. von Carpzovs und Scher„zers darüber gehabten Streit angeführet wird. Eine Schwalbe machet keinen Sommer/ eines und des andern privat-und besondere Meinung

* *Pag.* 154. *seqq.*

über

über eine Schrifft-Stelle kan nicht so fort zum Præjudiß der allgemeinen Erklärung und Lehre / die von Anfang bis hieher in der allgemeinen Christenheit nach der Glaubens Aehnlichkeit erhalten worden ist / angenommen werden. Es ist hier warlich mit dem blossen Sagen Lightfoots nicht ausgerichtet / denn wie viel tausend sagen anders mit bessern Gründen? Scherzerus sagt" in seinem System. Loc. 25. § 13. N. 4. Error Light-" footi negantis per ligare ac solvere intelligi po-" testatem remittendi ac retinendi peccata alibi" à Theologis & Professo confutatus. Rabbini" enim (ex quibus Lightfootus ibi disputat) N. T." & verborum Christi interpretes esse nequeunt." Will so viel sagen: Lightfoot habe keinen an-" dern Grund seiner neuen Erklärung als die" Rabbinen / welche aber des N. T. und der" Worte Christi Ausleger nicht seyn können / wie" denn solche rabbinische Lehre von Christlichen" Theologen aus dem Grunde wiederleget sey."

Was wider einen nahmhafften Helmstädtischen Doct. und Prof. Theologiæ disputiret wird / * darin wird derselbe seinen Widersacher wohl gewachsen seyn. Das aber klinget seltsam / daß vorgegeben wird / als solten die Papisten und" diejenige die mit ihnen der weltlichen Obrigkeit" nach dem Schwerdte greiffen (der Autor blei-" bet so lange ein Calumniante der Evangelischen Prediger / biß er Richter-vergnüglich bewiesen / wo und von wem es geschehen) zwo unterschie-"

* *Pag. 169. seqq.*

„dene Dinge mit einander vermischet haben/ nemlich die Versagung der Absolution und die Ausschliessung vom Abendmahl / so doch jene Cessation actus sey oder actus negativus, diese aber „actus positivus, * und was er ferner von einem „wegen des Binde-Schlüssels geängsteten und in „seinen gewissenen betretenen Prediger auff gut „Ismaelitisch und gar spöttisch Splitter richtet. Denn (1.) ist es wohl ungereimt zu sagen / daß mit Versagung der Communion und Absolution einem nach dem Schwerdte gegriffen werde/ als welches ja niemande mit dem blossen Binde-Schlüssel/ sondern nur allein mit den päbstischen Bann abgegürtet oder genommen wird. Und solte der Regente von dem Evangelischen Glauben gar abfallen / ein Papiste / ja ein Türcke und Heyde werden / und also auf ewig von Absolution und Communion ausgeschlossen seyn / würde ihn doch durch die Versagung dieser geistl. Güter mit dem kleinesten Finger nicht nach dem Schwerdte gegriffen. O! wenn er wüste wie den Gewissenhafften Predigern auff den Beicht-Bäncklein mannigmahl so angst und bange wird / wie ein Juriste oder Gewissen-loser Theologus nicht wissen kan / er würde mehr als einem Obadia als Doeg gedencken ne addat afflictis afflictionem! „Zum (2.) ist es auch ungereimt / daß er die Su„spension vom Abendmahl mehr denn die Versa„gung der Absolution pro actu positivo und die Suspension von der Absolution mehr denn die Ver-

* *Pag.* 177. *ad* 188.

sagung des Heil. Abendmahls pro actu negati-"
vo vel cessatione actus halten will: * So doch"
beyde in cessationne actus sive confitendi & absol-
vendi sive active ac passive communicandi beste-
hen, und also quoad hunc conceptum genericum
cessationis sive actus negativi einander gleich
sind. Ungereimt ist es auch (3.) sagen. Wenn
die Beichte von Christo eingesetzet wäre, möch-"
ten die Prediger sich wohl damit entschuldigen,"
daß sie ja keiner Gewalt sich anmasseten, wenn"
sie einen nicht absolvirten, sondern nur dasjeni-"
ge nicht thäten, was sie nach ihrem Gewissen"
nicht thun könten. Und wenn auch ihre Consci-"
entia erronea seyn solte, solte man sich doch ihrer"
erbarmen, und nicht in sie dringen, daß sie wider"
ihr Gewissen handelten. (Hier will Caiphas nun
endlich noch weissagen, wie wohl er nicht weiß,
was er redet.) dieweil aber der Beicht-Stuhl in"
der Kirchen wegen guter Ordnunge von Men-"
schen erfunden ist, habe das Pabstthum dadurch"
Gelegenheit genommen, einen durch Versa-"
gung der Absolution vom Abendmahl zu stossen,"
und actum positivum cum negativo zu cumuli-"
ren u. s. w. Ey lieber! was ist das gesagt? Wäre
der Prediger nicht zu verdencken wenn der Beicht-
Stuhl unmittelbahrer Göttlicher Verordnung
wäre, warum ist er zu verdencken, wenn er je-
mand vom Abendmahl suspendiret, da ja das
H. Abendmahl ausser allen Streit solcher Gött-
licher Einsetzung ist? Ja auch die Absolution an

und für sich ist gleicher Göttlicher Einsetzung/ ob wohl der Umstand des Orts und der Art zu beichten/ so man den Beicht-Stuhl nennet/ von menschlicher Kirchen-Ordnunge dependiret; So ist doch die Frage nicht so sehr vom Beicht-Stuhl/ als vielmehr von der Absolution und der damit verbundener Communion. Soll und mag man denn einen absolviren/ weil der Beicht-Stuhl nicht Göttlicher Ordnunge ist/ und mag ihm doch wohl die Communion versagen/ und soll man sich dißfalls derer Prediger/ wenn gleich Conscientia erronea sie dazu bewegt/ erbarmen/ was will das werden? Kan und mag einer zugleich durch die Absolution der Gnade GOttes versichert/ durch Versagung der Communion aber derselben beraubet werden? Ist nicht das eine so wohl als das andere/ die Absolution so wohl als Communion und die Communion so wohl als Absolution ein von Christo selbst geordnetes Gnaden-Mittel und eine Versicherung der Vergebung der Sünden? Ungereimt und unchristlich ist es auch/ daß man einen frembden Knecht „Splitter-richtet und beschuldiget/ er brauche den „Prætext des Gewissens zum Deckel der Boß„heit/ er schmiede aus dem Binde-Schlüssel einen „Actum jurisdictionis, man könne von seinem „Hertzen urtheilen und erkennen ob er ex consci„entia errante jemand die Absolution versage/ „ohne sich eines Zwanges anzumassen/ wenn er „flehet und bittet/ man möge ihn honestè dimittiren;

ren: Hingegen auch erkennen / ob er mit den "
Principiis des Pabstthums eingenommen sey/ "
wenn er auff sein Amt trotzet / oder mit ausgekün- "
stelten Seufftzen und Klagen und dabey gemiß- "
brauchten Oertern der H. Schrifft das Volck "
wider die Herrschafft erreget / welches hönischer "
sey denn das erste / dahero desto gefährlicher und "
straffwürdiger. O! dächte man doch an den "
Pharisäer der den Zöllner richtete! Ex suo hypocritico ac malitioso ingenio alios ceu hypocritas ac malevolos judicat, der Pharisäer und grosse Heuchler beurtheilet seinen Nechsten als einen Heuchler und Boßhafftigen / nach seinem eigenen boßhafftigen und heuchlerischen Sinn. Wenn der Autor ein Füncklein der Liebe gegen die Prediger hätte / die er / daß sie das Volck wider die Herrschafft erregen / beschuldiget / würde er das 8. Gebot besser in acht nehmen / und sich nicht verrahten / daß er bey denen in die Schul gegangen / die Christum selbst beschuldigten / * daß Er das Volck erreget hätte / damit daß Er gelehret hätte hin und her. Und die Apostel / daß sie den gantzen Welt-Kreiß erregten. ** Den Propheten Eliam / daß er Israel verwirre. *** Den Propheten Amos / **** daß er einen Aufruhr wider den König Jerobeam im Hause Israel mache / das Land könne sein Wort nicht leiden. Welches alles so wohl damahls als itzo falsch und unerwiesen

* *Luc.* 23. *v.* 5. ** Ap. Gesch. 17. 6.
*** 1. B. der Kön. 18, 17. **** *Amos.* 7, 10.

sen ist und bleibet. Hättte der Splitter-Richter wahre Liebe / so würde er das Beste* von seinem Nechsten gläuben und hoffen / und dencken / wenn der arme Prediger nicht eine redliche Intention und für Christi Ehr und Lehr aufrichtig-gesinntes Hertz hätte / er würde nimmer so ein Thore seyn / daß er seiner Zuhörer / bevorab der Reichen und grossen Gewogenheit / die ihm und den seinigen wie ein Thau auf dem Grase ist / verschertze / und dazu noch grosse Kunst und gekünsteltes Seufftzen gebrauchen / den Nahmen GOttes aber und die Oerter der H. Schrifft so operosè mißbrauchen solte / daß er ihm und den seinigen Haß / Feindschafft / Verfolgung / Verjagung und so viel verkehrte Urtheile auf den Halß lade. Solte man nicht / wenn ein Füncklein wahrer Liebe da wäre / gedencken (wie der Autor lächerlich vorgibt / daß er denn dencken wolte / wenn der „Beicht-Stuhl Göttlicher Ordnunge wäre) solte „gleich Conscientia erronea bey dem Mann seyn (denn in seinem Gewissen wird er / wie mich die Liebe glauben heisset / betreten seyn) müste man „sich seiner doch erbarmen / und nicht in ihn drin„gen / daß er wider sein Gewissen handele. Aber sehet wie unbarmhertzig ist ein Splitter-Richter! Wenn der Binde-Schlüssel eine weltliche Straffe wäre / wie er vorgibt / so müste er ihn auch haben / denn er hat gar zu grosse Lust zu der Bestraffunge der Unschuldigen / und verdammet so gern nicht überzeigete / ja nicht gehörete auch wohl nie gesehene

* 1 *Cor.* 13.

hene Prediger/ nichtes sich an das Wort Christi kehrend / richtet nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet/ verdammet nicht so werdet ihr auch nicht verdammet. (5.) Ist es ungereimt/daß man zur Sünde machet/ wenn jemand auf sein Amt tro-" tzet und sagt/ man wolle sich lieber absetzen lassen" als wider sein Gewissen handeln/ an dessen Statt" solle der Prediger um seine Dimission bitten Die" teutsche Version des Sirachs ist bisshero also gelassen/ daß es nach selbiger heisset: * In Widerwertigkeit troze auf dein Amt. Und dencke ich nicht daß der Autor sich hier abermahl wie dort über die Consilia Wittenbergensia und des Dedekenni Compilationes verwundern wird/daß man diese Version bis lange gelassen und nicht abgeschaffet hat. Was uns nun als recht gerathen wird/ das wird je wider rechtlich zur Sünde/und die Prediger die auf ihr Amt trotzen/ und lieber wollen leiden als wider ihr Gewissen thun / zu Sündern gemacht; Und warum ist es besser um seine Dimission bitten/ als selbige in Gedult erwarten / und sich absetzen lassen? Wo findet dieser Raht/ daß man um seine Dimission anhalten solle/ will nicht sagen in den Consiliis Theologorum und Christlichen Juristen / sondern in der gantzen H. Schrifft Beyfall? Mag ein treuer Prediger um der Verdrießlichkeit und besorgter Suspension oder Remotion zu entgehen/ seinen Dienst von selbst angeben und auffsagen / oder wie Christus redet: Wenn der Wolff kömmt/ fliehen? ** Ein

* *Cap.* 10. 31. ** *Joh.* 10. 22. 23.

Mied-

Miedling fleucht/nicht aber ein Hirte. Das hat zwar der von seiner Gelehrtheit so wohl als Gottseeligkeit berühmter Jurist Strykius gerathen/* „daß ein Prediger/ehe er wider sein Gewissen je„mand absolviren und communiciren solte/ lieber „aus seinem Amte gehe; wie er denn eines König„lichen Beicht-Vaters Exempel anführet und „lobet/ der sein Gewissen und Heyl lieber gehabt „als seine Bedienung/ und diese/ um jenes zu ret„ten/ daran gesetzet: Aber das verstehe ich nicht von einer Supplication um die Erlassung/ sondern von Christlicher Erduldung der Remotion, wie denn so gar nicht recht ist/ etwas Unrechtes (als eine unrechtmäßige Remotion ist) zu begehren und zu suchen. Daß/ wenn solch Unrecht einem an Hand und das Consilium abeundi gegeben wird/ man darin auff keinerley Weise gehehlen kan. Es wird dem Gewissen-hafften und Gottseeligen D. Spener in seinen Personalien nach„gerühmet/ daß/ als S. Chur-Fürstl. Durchl. „von Sachsen Johann Georg der Dritte/aus ei„nigen deroselben beliebten Ursachen von ihm „(D. Spener) die eigene Resignation seines tra„genden Ober-Hof-Prediger-Amts verlanget/ „er sich zu einer solchen freywilligen Resignation „**mit gutem Gewissen** nicht verstehen können. Unser Autor aber scheinet nicht bey diesem Gewissen-hafften Theologo: sondern bey jenem gottlosen Amazia in die Schule gegangen zu seyn/** der

* *In Notis ad Brunem. c. 6. memb. 9. §. 2.*

** *Amos. 7, 12.*

der dem bey den Israelitischen Hofe verhaßten Manne GOttes ein gleiches Consilium abeundi gab/ und sagt/ dieser gehe weg u s. w. und wil daß der Prediger lauffen soll/ ehe er noch gejahet wird. Das ist ungereimt. Und bey wem solte er darum anhalten? Bey der gantzen Gemeine,/ welcher Diener er ist? Das wäre über das was schon berühret ist/ noch mehrer Ursache halber sehr bedencklich. Und unter welcher Ration, um welcher Ursache willen soll er bitten/ daß man ihn abschaffe oder nach des Autoris Stylo, honestè dimittire? Weil er das liebe Creutz tragen müste/ des er gerne wolte los seyn? Da würde ihn aber sein Gewissen reclamiren: Er müsse sein Creutz mit Gedult tragen/ sich leiden als ein guter Streiter JEsu Christi; Da gewißlich wenn ein Soldat/ indem der Feind heran rücket/ um seine honeste Dimission bäte/ und seinen Abschied begehrte/ das Begehrte was gantz lächerlich und ihm höchst schimpflich ist. Sein Gewissen würde ihm reclamiren wie ers verantworten wolte/ daß er ein Miedling werden wolle/ auch wohl einem Miedlinge Raum machen? Besser sey es/ daß man es dahin kommen lasse/ daß man/ wenn es ja nicht anders seyn könte/ mit Gewalt ausgestossen würde/ da hielte man sich passivè und unsündlich nach dem Raht Christi/ Matth. 10/22.23. (6.) Ist es auch ungereimt und boßhafftig/ daß er das Binden einen Proceß ab executione schilt/ und die geängstete Prediger lästert/ daß sie ab executione

tione anfangen / wenn sie nur so viel zu verstehen geben / es könne der Communicaturus der Gnade GOttes mit Nachdruck nicht versichert werden. Womit er ohn Zweiffel seinen falschen Satz / daß solch Verfahren eine weltliche Straffe sey / bestätigen will / als bey welchen weltlichen Straffen der Processus executionis gebräuchlich; Wie aber solcher Satz ungereimt ist / also auch diese Plauderey von einiger des Predigers Execution. Er thut nicht ein geringes dazu / daß man den Processum mit den Predigern ab executione anfange / indem er von lautern Straffen und Straffbahrkeit redet / und nimmer rahtet / daß man erst die Sache recht ausmachen und der Prediger ihre Verantwortunge hören solle / sondern er verdammet sie bis auf den innersten Grund ihres Hertzens / und sehe wohl nichtes liebers / als daß an ihnen sofort wenn sie nur dräuen mit dem Binde-Schlüssel / die Execution vollstrecket werde. Mit Unrecht werden die beschuldiget / daß sie den Befehlen der Obrigkeit nicht gehorchen / die nicht jederman ohne allen Unterscheid und Bedencken / ehe die Sünde erkannt und bereuet wird / absolviren wollen / die doch vielmehr gehorsamlich verrichten / was ihnen auch von der Obrigkeit zugleich mit befohlen ist / als sie ordiniret sind; Und die so lange sie GOttes Befehle gehorchen / nimmer der Obrigkeit ungehorsam seyn können. Er „beschuldiget solche Lehrer / daß sie auff der Cantzel das Volck wider die Obrigkeit erregen / und

auff

auf die Obrigkeitliche Befehle und Verord-„ nunge schelten/ diß sind facta die müssen bewie-„ sen werden/ sonst ist der sie so bloßhin schreibet ohne allen Beweiß/ ein Calumniante des Predig-Amts: Si accusare sufficit, quis erit innocens? Der Autor selbst nicht. O wenn er doch an das *quod tibi non vis fieri*, &c. und sprich deinen Nechsten darum an u. s. w. und also gedächte; Mir thut es wehe wenn die Leute so viel Böses von mir sagen/ und wolte/ daß man mich nicht eher verdammete als fragte und vernehme: Darum will ichs andern auch nicht thun/ und die Läster-Pfeiffe einziehen. O wenn ein Prediger/ das GOtt in Gnaden verhüten wolle! sich so weit vergienge/ daß er das Volck wider die Obrigkeit auff der Cantzel erregte/ und auf die Obrigkeitliche Befehle und Verordnunge schelte/ so würde man denselben gewißlich pro merito tractiren/ und würde die liebe hochbeleidigte Obrigkeit an des Autoris ohnmächtigen/ ich hätte bald auch gesagt/ ausgekünstelten Klagen keine Satisfaction haben; sondern dem Aufrührer einen Müntzer- und Münsterschen-Proceß gar bald machen. Da man nun von dergleichen/ GOTT Lob und Danck! nicht höret/ so ist es ein Hand-greifflicher Beweiß der Schmäh-Sucht und hefftiger Bitterkeit/ so man wider das Predig-Amt gefasset hat/ und damit so dreust in das Gelach hin lästert. Solte man nicht bald aus dem gantz ausserordentlichen Bittern Haß muthmassen/ daß das

Predig-Amt diesem Feinde ein Stachel im Auge sey / weil etwa dessen geistliche Macht in Binden und Straffen seine oder der seinigen Conduite mag angegriffen haben? Daß / da es heisset vana & sine viribus ira Zorn ohne Macht wird nur ausgelacht / er dem ihm verdrießlichen Predig-Amt eine schwerere Last auff den Halß zu wältzen und die armen Leute wegen ihres Straffens und Bindens als Schlacht-Schaffe / vermittelst Erdichtung eines Criminal-und Capitalen Verbrechens auf die Fleisch-Banck zu lieffern / oder wenigstens in groß Unglück zu stürtzen / Gelegenheit zu finden sich hertzlich freuet. Welches / wie es sich mit der Liebe zu GOtt seinem Worte und Dienern reime / unpartheyische auch Gottseelige Juristen und Politici urtheilen mögen.

Wie reimet sich aber das was er nunmehr schreibet mit dem Titul seines Tractätgen / welcher der ist: **Wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn / welcher zugleich Summus Episcopus mit ist / sich des Binde-Schlüssels bedienen könne.** Da das was in dem Titul (1.) von einem Landes-Herrn und Summo Episcopo gesagt wird / er nun extendiret auf die Obrigkeit „ingemein / und vorgibt / er habe sattsam bewie„sen / daß die **weltliche Obrigkeit** weder mit den „grössern noch kleinern Kirchen-Bann belegt „werden könne. Ey so wird ein Amt-Mann / Schösser Burgermeister und andere mehr sagen

kön-

können/ ich bin auch die weltliche Obrigkeit/ darum soll man wider mich den Binde-Schlüssel nicht brauchen/ als welcher eine weltliche Straffe ist und dem Prediger nicht zustehet/ er muß mich wohl absolviren und communiciren/ wenn ich gleich ein tausendfacher Ehebrecher/ Ketzer/ Verführer/ Dieb u. d. g. bin. Denn ich bin Obrigkeit. (2. Wird in dem Titul die Restriction gesetzet/ wie weit? und damit dem Leser anfänglich das Maul geschmieret/ als wenn man sich noch einiger Massen des Binde-Schlüssels dißfalls bedienen könne/ aber hier in dem gantzen Tractat wird nicht gezeiget wie weit der Binde-Schlüssel gehe/ sondern es wird derselbe als eine weltliche Straffe schlechter Dinges verworffen. Also kömmt rubrum & nigrum, die Schrifft mit ihrem Titul und dieser mit jener gar nicht überein. Ist das nicht auch ungeschickt und ungereimt?

Wenn der Prediger-Feind gar hönisch und" verleumderisch von gerne-Päbsten und solchen" Leuten plaudert die einen Pabst im Leibe haben und damit die ansticht/ welche die Macht der Schlüssel für Christi Ordnunge und für eine Verrichtung des Amts des Heil. Geistes halten/ so thut er denselben abermahl groß Unrecht! Gestalt das Pabstthum nicht in dem Gebrauch der Schlüssel/ sondern in dem Mißbrauch derselben zur weltlichen Hoheit/ Verstossung der Regenten von Land und Leuten/ Entbindung der Unter-

thanen von Eyd und Pflichten u. d. g. bestehet/ wenn er nur selbst nicht mit einer Cæsaro-Papia schwanger gienge/ und (wie der von Gottseeligen Juristen selbst/ nahmentlich Brunneman und Strykio, beliebt-und belobter Gewissens-Lehrer Mengering in der Vorrede seines Informatorii consc. redet) einen politischen Antichrist im Leibe hätte/ so würde die Kirche und das Predig-Amt so einen grimmigen Feind und strengen Verfolger an ihm nicht haben. Aber so bleibet es so/ wie „dieser Gewissens-Lehrer sagt: Wir müssen so ei„nen grimmigen Feind und strengen Verfolger „in praxi theologica an den politischen Anti„Christ unter und über uns leiden. Weh dem armen Bischoff Ambrosio, wenn der Autor des Käysers Theodosii Consiliarius intimus gewesen wäre! der würde dem Käyser gerahten haben er „solte Ambrosium beym Kopff und in Arrest neh„men und mit harter Bestraffung seiner unver„schämten Frechheit/ die Käyserliche Autorität „besser mainteniren. Womit er sich vor der gantzen Christenheit/ der Griechisch-Lateinisch- und Protestantischen Kirchen als einen frechen und unverschämten Lästerer und Feind/ eines allerseits für einen Heil. Kirchen-Vater und ungezweiffelten Himmels-Erben geehrten Mannes prostituiret/ verräht/ und zu verstehen gibt/ daß wenn er zu jener Zeit gelebt hätte/ er noch gut oder vielmehr schlim genug darzu wolte gewesen seyn. Daß er als ein schnaubender Saul di

An

Anzahl der Märtyrer vermehret hätte. Ich will mich in die Frage / wie weit Ambrosius oder Theodosius dißfalls zu ent- oder zu beschuldigen seyn / nicht einlassen / es mag kaum ohne Vermessenheit geschehen / daß man von einer so alten und nach ihren Umständen nicht allerdings bekandter Geschicht / zur Verdammung eines oder des andern urtheile / daß sage ich nur / daß ich unter allen den / die etwas menschliches an dem Eiffer des Ambrosii zu finden meinen / ein so ungütiges / unverschämt- und freches Urtheil und Sentiment nicht gefunden habe / und hat der Autor zum wenigsten keines vor sich angezogen / wie er wohl würde gethan haben / wenn er dergleichen gewust. Philippus Melanchton den er allegiret / halt zwar dafür / daß dem Theodosio eine „Anführung der Ursache seiner Excommunication „(welche soll gewesen seyn die von den Thessalo„nichern umgeworffene Ehren-Seule der Käy„serinne / oder einige ausgestossene Schmäh„Worte) zu viele und Unrecht geschehen / aber „gleichwohl und dem ungeachtet / habe der Käy„ser so weit sich vergangen / daß des Ambrosii „Eiffer anderer Ursache halber nicht unrechtmäs„sig gewesen sey / denn er / Ambrosius habe dafür „gehalten / es sey Ungerechtigkeit und Grausam„keit / daß man ohn allen Unterscheid wider so viel „1000 Schuldige und Unschuldige wüte / und sie „in so jähen hefftigen Zorn umbringen lasse / und „das sey es gewesen / worauf Ambrosius gedrun-

 gen /

„gen/ daß Theodosius als Sünde erkennen solte.
„Den gantzen Discurs beschleußt Melanchton
„mit diesen Worten: Diese Entschuldigung des
„Theodosii habe ich anführen wollen / weil viele
„sind die NB. in der Ursache (der Execution wider
„die Thessalonicher) sich irren. Und wenn gleich
Ambrosius in modo einiger Massen sich verstossen
hätte / so würde doch der / der kein Verleumder
ist / es so wie Philippus thut / der es piam severitatem nennet / zum besten gedeutet haben. Gesetzet / es hätte sich der Heil. Ambrosius in modo wie mann denn bey den heutigen ala mode Christenthum fast nichts mehr dißfals vermeint zu finden als in modo, modo) einiger Massen versehen / solte es dann darum so fort für ein Frevel / unverschämte Frechheit / Arrest und harter Bestraffung würdige Boßheit gehalten werden? Mit der Obrigkeit / mit Eltern und andern Vorgesetzten verfähret man so nicht / wenn sie es quoad modum & quoad rationem commensurandi pœnam cum culpâ aus menschlicher Schwachheit versehen / aber allen andern Vätern mag man dißfals noch etwas zu gute halten / den Seelen- und Beicht-Vätern nichts / sondern für diese sollen ihre Kinder (wer einen für seinen Beicht-Vater erkennet / der erkennet sich je auch vi correlatorum für dessen Beicht-Sohn oder Beicht-Tochter) Arrest / Gefängnüsse und Straffe bey der Hand haben. Wie ungereimt und monströs kömmt es heraus / wenn die Kinder ihren Vätern dräuen / diese haben

ben es versehen in modo, darum sollen sie sich so fort gefangen geben. Wenn sie auch vermeinen in der Sache selbst als in einer Erbschafft u. d. g. verletzet zu seyn / müssen sie nicht selbst Richter seyn / sondern mit Beybehaltung der kindlichen Observantz und ohne derselben Beschimpfung den Endscheid andern Unpartheyischen überlassen. Aber diß wird unserm auf das Predig-Amt sehr verbitterten Spötter wohl lächerlich seyn. An Ambrosio hat man die Sache selbst oder das Recht der Excommunication so sehr nicht disputiret / als vielmehr die Ursache / und ist die Frage mehr superfacto, ob Theodosius die Excommunication verdienet / und ob seines Zorns Ursache die Niederwerffung der Ehren-Seule u. d. g. gewesen? Als super jure ob er nicht Macht gehabt die Excommunication als Bischoff zu exerciren / und so ja einige weiter gehen und die eigentlich genannte Excommunicationem, bevorab ums Käysers und der hohen Obrigkeit streiten wollen / was thut das zu unsere Frage / welche die ist / wie weit ein Prediger gegen den Landes-Herrn den Binde-Schlüssel gebrauchen / das ist / ihm rahten und anzeigen könne / daß er sich des Heil. Abendmahls lieber enthalten als unwürdiglich bedienen solle / auff diese Frage schicket sich auch (noch ein mahl mit dem Autore zu reden) wie eine Faust auf ein Auge der mit Theodosio gehaltene Proceß / der aus der Kirchen und von dem gesammten GOttes-

Dienst und also von der Gemeinschafft der Heiligen auf gantzer 8. Monathe excludiret/ und ausgeschlossen ist.

Die Subtilität der Distinction zwischen der kleinern Excommunication * (wie man die Suspension auch wohl zu nennen pfleget. vid. Kön. p.m. 614.) und zwischen der schlechten Versagung der Absolution, davon Grotii Meinung seyn soll/ daß diese dem Predig-Amt zustehe/ jene aber nicht/ ist ungereimt/ und will im Gewissen den Stich nicht halten. Dem mit Recht die Absolution versaget wird/ dem wird auch billich die Communion versaget/ und wie kame es nicht ungereimt/ ja heuchlerisch heraus/ wenn der Prediger sagte: Ich kan euch nicht absolviren/ noch der Gnade GOttes versichern/ aber wohl das Heil. Abendmahl zur Versicherung der Gnade GOttes geben? GOTT bewahre alle Prediger/ denen ihre und ihrer Zuhörer Seeligkeit ein Ernst ist/ für solche Praxi, und vor solchen dazu rahtenden verkehrten Casuisten! Damit nicht zugleich aus ihrem Munde gehe Loben (absolviren) und Fluchen/ (Binden und Sünde behalten) denn also soll es nicht seyn. Quillet auch ein Brunne aus einem Loche süß und bitter? ** Kan auch ein Feigen-Baum Oel/ und ein Wein-Stock Feigen tragen? Also kan auch ein Brunne nicht saltzig und süß

* *Pag.* 190. ** *Jacob.* 3, 10. *seqq.*

süß Wasser geben. Ein Prediger kan nicht zugleich in Versagung der Absolution bitter / in Ertheilung der Communion süß und tröstlich seyn. Wir wollen aber des Grotii Worte / die der Autor um seines Vortheils willen ausgelassen hat / da er ihn sonst wohl weitläufftiger anzuführen weiß / hieher setzen / die also lauten: „Der blosse Gebrauch der Schlüssel mit dem allen was mit denselben nach Göttlichen Rechte verbunden ist / hat nicht weniger statt gegen einen König / als gegen den Geringsten im Volcke: Ja gegen den König ist dieser Gebrauch der Schlüssel um so viel nöthiger / als dieser mit grösserer Gefahr der Verführung anderer sündiget. Es ist ein alt- und wahres Wort: Miser est Imperator cui vera reticentur. Der Regente ist wohl recht übel daran / dem man die Warheit vorenthält und verschweiget. und ermahnet der Käyser Valentinianus den Ambrosium recht und wohl / daß dieser fortfahren solle nach Anleitung des Göttlichen Gesetzes / die Verbrechen und Seelen-Wunden zu heilen. Bißher Grotius. Hier ist die fingirte Distinction nicht zu finden / sondern das Gegen-Theil: Indem er redet von den Schlüsseln nicht wie sie von andern Actibus, als Communion u. d. g. separiret / sondern wie sie mit den andern nach Göttlichen Recht verbunden sind / und ist also Grotius nicht für / sondern wider den Autorem und nicht wider / sondern fur uns.

Was zum Beschlusse von denen berühret wird / die zum Vortheil des Pabstthums was verhängen / ob selbige / wenn sie solches wissentlich thun / würdig- oder unwürdiglich communiciren? Das will ich mit einem Dilemmate beschliessen.

Entweder sind noch in der Römisch-Catholischen Kirchen Seelen- gefähr- schäd- und verdammliche Irrthümer oder nicht. Sind dergleichen Irrthümer in der Römischen Kirchen nicht / so ist es (1.) unrecht / daß man formulam concordiæ, corpus doctrinæ julium und dergleichen protestantische öffentliche Bekänntnisse auch Kirchen-Ordnunge darin vielfältig gelehret wird / daß in der Römischen Kirchen Anti-Christliche Greuel / und Seelen-verdammliche Lehren getrieben werden / noch alle Tage von allen jungen Predigern unterschrieben / ja wohl gar beschwören und also geschehen lässet / daß der Nahme GOTTES schändlich gemißbrauchet wird. (2.) Ist es auch solchen Gesetzen / aber nicht gestandenen Fals unrecht / daß die Protestanten in dem Schismate und in der Trennung von der Catholischen Kirchen blieben und nicht augenblicklich Friedenshalber sich mit derselben vereinigen / und alles in den vorigen Stand wie es vor der Reformation des Lutheri gewesen / setzen. Denn die Friedfertige werden als GOttes Kinder seelig gepriesen / und

ver-

vermahnet/ daß sie sollen dem Friede nachjagen. Nirgend aber/ werden sie um des irrdischen Interesse willen also gepriesen und vermahnet. Kan man denn aus der Evangelischen Kirchen zu der Römischen umtreten/ als zu einer Kirchen darin man frey seyn kan für alles Seelen-schädliches Wesen um des zeitlichen Vortheils willen/ so kan/ ja soll man vielmehr ohne alle Absicht auff einigen zeitlichen Vortheil aus reiner Liebe zu GOTT/ den Frieden und die Warheit sich mit ihr fordersamst wieder vereinigen/ und die dieses Membrum aus unsern Dilemmate annehmen/ die sind und mussen entweder Römisch-Catholisch werden und nicht bey den Protestanten bleiben/ oder sie handeln offenbahrlich wieder besser Wissen und Gewissen.

Sind aber (2.) in der Römischen Kirchen Seelen-gefähr- und schädliche Irrthümer/ so findet in Ansiehung derselben kein Friede Statt/ denn Zach. 8. heisset es recht liebet (1.) Warheit und (2.) Friede/ und bleibet man denn billich von den falschen Lehrers getrennet/ welcher Trennung und Schismatis Ursache nicht die sind die dem Guten und der Warheit anhangen/ sonder die/ welche neben der reinen Lehre Zertrennunge und Aergernüsse anrichten/ * von welchen zu weichen wir Gött-

* *Rom.* 16, 17.

Göttlichen Befehl haben. So dann aber wenn dergleichen Haupt-Irrthümer in dieser Kirchen walten / kan keiner / der in Evangelischer Warheit und Erkänntnüß solcher Irrsalen gründlich unterrichtet und confirmiret ist / zu dieser Kirchen übergehen / wenn er gleich die gantze Welt damit gewinnen könte / keiner / der solches weiß und wissen kan / kan darzu rahten / oder es im geringsten geschehen lassen / (so es in seinen Mächten stehet / es zu hindern) daß jemand von offentlicher Bekänntnüß der Warheit ab- und zu der Kirchen hinzutreten / da er entweder solche Irrthüme mit bekennen / oder doch / so einige bey dem offentlichen GOttes-Dienst nicht concurriren solten / deren doch fast keine oder wenig seyn mögen / zum wenigsten heuchlen müsse. Thut er aber ichts das der Verleugnunge der Warheit und der Beföderung der Lügen und Heucheley Vorschub thut / so ist er in einem Seelen-schädlichen Zustande / in welchem er der Gnade GOttes nicht mag versichert / noch von ihm die Heil. Absolution und das Heil. Abendmahl mit gutem Gewissen nicht einmahl begehret werden.

Nun wohlan wer du bist / der du den Abfall zur Römischen Kirchen für keine Sünde hältest / sage an gehörest du uns oder unsern Feinden? * (wo du nicht gar ein Atheiste bist)
Er-

* *Joh. 5, 13.*

Erwehlest du partem affirmativam hujus dilemmatis so bist du völlig unser und unserer Meinung / daß solch Unternehmen in puncto der Religion auch hinderlich sey an dem würdigen Gebrauch des Heil. Abendmahls und an der Seeligkeit / stehet dir aber der andere Theil an / pars negativa, so bist du nicht mehr unser / sondern must Römisch-Catholisch werden; Denn was nicht aus dem Glauben gehet / das ist Sünde. * Nun bedencket euch über dem und gebet Raht und saget an. Buch der Richter 19 / 30.

Wer nicht mit **mir** ist / der ist wider mich / und wer nicht mit **mir** sammlet der zerstreuet. ** Was **warhafftig** ist / dem dencket nach. *** Heilige sie in deiner **Warheit** / dein Wort ist die **Warheit**! **** Gelobet sey GOTT der Warheit! Amen! *****

* *Rom.* 14, 23. ** *Luc.* 11, 23. *** *Phil.* 4, 8. **** *Joh.* 17, 17. ***** 3 *Esr.* 4, 40.

Christlicher Leser.

WEil der Autor *Pag.* 127. eines gewissen Casus gedencket / um welches willen die Frage von dem Binde-Schlüssel solle formiret seyn; So muß man dagegen sich hiemit erklären / daß man auf solchen Casum und Hypothesin mit allem dem was in dieser Antwort enthalten / noch zur

Zeit

Zeit gar nicht reflectiren können / bis lange der Casus nicht in allen einen Umständen vorgestellet / und die quæstio facti erst abgethan ist / ob einige Excommunication, und dergleichen / oder nur blosse Petita & Consilia Theologica dabey vorgegangen. Wenn man Speciem facti hat / so kan die Quæstio Juris behandelt werden. Wo nun dem Autori gelieben solte sich in beyde Frage facti & juris super certo casu, von dem er redet / einzulassen / soll ihm gebührend begegnet werden: Bis dahin will man sich wider alle verkehrte Deutunge und Application dieser Antwort super leicht auf ein gewisse gegenseits gemeinte Hypothesin feyerlich bedungen haben.

Zeit gar nicht reflectiren können / bis lange der Casus nicht in allen einen Umständen vorgestellet / und die quæstio facti erst abgethan ist / ob einige Excommunication, und dergleichen / oder nur blosse Petita & Consilia Theologica dabey vorgegangen. Wenn man Speciem facti hat / so kan die Quæstio Juris behandelt werden. Wo nun dem Autori gelieben solte sich in beyde Frage facti & juris super certo casu, von dem er redet / einzulassen / soll ihm gebührend begegnet werden: Bis dahin will man sich wider alle verkehrte Deutunge und Application dieser Antwort super leicht auf ein gewisse gegenseits gemeinte Hypothesin feyerlich bedungen haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtze in der Heil. Schrifft und denen evangelischen Kirchen-Symbolis begrü
ndete Antwort auf das in letzterer Braunsch. Winter-Messe durch den Druck
publicirte Bedencken über die Frage: Wie weit ein Prediger gegen seinen
Landesherrn, welcher zugleich Summus Episcopus ist, sich des Binde-Schlü

S.l. 1706

J.can.p. 1009#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546999-2
VD18 14383357-001